

Datum: 11.08.2026 Nr.: 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

Theologische Fakultät:

Einführung des Promotionsstudiengangs zum Erwerb des Grades „PhD“
an der Theologischen Fakultät 464

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang zum Erwerb
des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät 464

Juristische Fakultät:

Erste Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät 498

Philosophische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot
„Digitale Editionstechnik“ 515

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot
„Digital Humanities“ 516

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über
die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and
Environmental Sciences“ 518

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Elfte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	521
Zwölfte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	536
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	550
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“	558
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	574
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	582
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	589

Theologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 02.07.2025 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.12.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Einführung des Promotionsstudiengangs zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät zum Wintersemester 2026/27 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 10.06.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.07.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Promotionsstudiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen
Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeine Vorschriften**II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung****III. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion****IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades****V. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich;

Zweck des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Studiengangs zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät (im Folgenden: PhD-Studiengang) der Georg-August-Universität Göttingen. ²Der PhD-Studiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

(2) ¹Der PhD-Studiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einer theologischen Disziplin zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in den aktuellen Forschungskontext einzuordnen. ²Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen kann. ²Er*sie verfügt über ein systematisches Verständnis seines*ihres Fachgebiets und angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat er*sie einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. ⁴Er*sie hat belegt, Erkenntnisse aus seinem*ihrem Spezialgebiet mit anderen Forscher*innen diskutieren und vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Theologische Fakultät den Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „PhD“).

§ 3 Regelstudienzeit; Promotionsstudium

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a. Arbeiten mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischer Arbeit oder Quellenarbeit,

- b. der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft der*die Studiendekan*in auf Antrag der*des Promotionsstudierenden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(2) ¹Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. ²Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht, oder die Betreuung oder Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen. ³Eine Entscheidung über den Antrag trifft der*die Studiendekan*in nach Stellungnahme des*der Erstbetreuenden. ⁴Die Bestimmungen der

Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend.

(3) Der*die Doktorand*in hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(4) ¹Die Doktorand*innen sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Theologischen Fakultät im Umfang von 24 C nach Maßgabe der Modulübersicht (**Anlage 1**) zu absolvieren. ²Bei Nachweis ordnungsgemäßer Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) gilt ein ordnungsgemäßes Studium als nachgewiesen. ³Können Leistungen nach Satz 1 aus Gründen, die von der*dem Promotionsstudierenden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann die Promotionskommission auf Antrag beschließen, dass bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichtet wird.

(5) ¹Die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen. ²Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen.

(6) Eine Studienleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder der*die Doktorand*in von einer bereits angetretenen Leistung zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(7) ¹Unternimmt es der*die Doktorand*in, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn der*die Doktorand*in nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Ein*e Doktorand*in, der*die gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die*den Promotionsstudierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mit-sich-Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist der*die Doktorand*in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist der*die Doktorand*in zu hören.

(8) Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden.

(9) Über die Anrechnung außerhalb des PhD-Studiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet die Promotionskommission auf Vorschlag des Betreuungsausschusses.

(10) ¹Das Promotionsstudium endet durch

a) Widerruf oder Rücknahme der Annahme als Doktorand*in oder

b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist die Promotionskommission. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn ein*e Doktorand*in

a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) die ihm*ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen seine*ihre Berichtspflichten verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) seine*ihre Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zu dem*der Promotionsstudierenden endgültig zerrüttet ist und der*die Promotionsstudierende dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner jederzeit durch entsprechende Erklärung des*der Promotionsstudierenden.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Der nach § 2 zu verleihende Grad wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Promotionskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die*den Promotionsstudierende*n ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es der*die Doktorand*in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt ein*e Doktorand*in grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht

bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die*den Promotionsstudierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a. ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist der*die Doktorand*in zu hören.

§ 5 Promotionskommission

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus dem*der Studiendekan*in, drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einem*einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*in sowie, mit beratender Stimme, einer*einem Studierenden des PhD-Studiengangs; beratendes Mitglied kann bis zum 30.09.2027 auch ein*e Studierende*r des Promotionsstudiengangs „Theologie“ sein. ³Die Mitglieder der Hochschullehrer*innen-, Mitarbeiter*innen- und Studierendengruppe sowie deren Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbenennung ist möglich.

(2) Der*die Studiendekan*in führt den Vorsitz der Promotionskommission. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrer*innengruppe.

(3) Die Promotionskommission unterstützt den*die Studiendekan*in in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) ¹Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) ¹Die Promotionskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf den*die Studiendekan*in übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Promotionskommission sind darin festzuhalten.

(7) ¹Entscheidungen der Promotionskommission sind der*dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit wird für jede*n Promotionsstudierende*n ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) eingesetzt, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht, und dem wenigstens zwei Prüfungsberechtigte, darunter der*die Erstbetreuer*in, dessen*deren Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, angehören. ²Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit dem*der Erstbetreuer*in spätestens drei Monate nach Einschreibung durch den*die Studiendekan*in bestellt; der*die Doktorand*in hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss der Hochschullehrer*innengruppe angehören. ⁴Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein; die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. ⁵Dem Betreuungsausschuss können auch Wissenschaftler*innen einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die*den Promotionsstudierende*n. ²Diese*r muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und der*die Doktorand*in schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab. ²Die Vereinbarung muss wenigstens die in **Anlage 2** aufgeführten Angaben enthalten. ³Sobald die Unterschriften aller Mitglieder des Betreuungsausschusses vorliegen, hat der*die Doktorand*in die Vereinbarung im Dekanatsbüro der Theologischen Fakultät einzureichen. ⁴Spätestens mit Abschluss der Vereinbarung muss der*die Doktorand*in dem Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorlegen.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der*des Promovierenden kann der*die Studiendekan*in die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern; der*die Doktorand*in hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ²Eine Änderung der*des Erstbetreuenden ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer*seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der*dem

Promotionsstudierenden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der GSGG erfolgen.

§ 7 Ausscheiden einer*eines Betreuenden

(1) Scheidet der*die Erstbetreuer*in einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat er*sie die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann der*die Erstbetreuer*in die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt der*die Studiendekan*in im Einvernehmen mit dem*der Promotionsstudierenden eine*n Nachfolger*in.

II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass der*die Bewerber*in

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im PhD-Studiengang seit der Annahme als Doktorand*in eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß § 3 Abs. 4 ordnungsgemäß absolviert hat und
- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass er*sie diese selbstständig verfasst hat,
 - cb) dass er*sie gegen keine Pflichten nach Absatz 3 verstoßen hat,
 - cc) dass das Prüfungsrecht einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit – hierzu gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, sodass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist – beachtet wurden und
 - cd) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler*innen gegen Entgelt eingeschaltet hat;

c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;

d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnten.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei dem*der Studiendekan*in der Theologischen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, jeweils mit einer eingebundenen Erklärung gemäß § 8 Abs. 1,

b) ein Exemplar der Dissertation in digitaler Form auf einem verkehrsüblichen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der*dem Promotionsstudierenden verbindlich bestätigt werden,

c) ein Vorschlag für die Gutachter*innen der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,

d) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Promotionsstudiums,

e) ein tabellarischer Lebenslauf,

f) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt, sowie

g) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der*die Studiendekan*in über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er*sie das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt der*die Doktorand*in den Anspruch auf Begutachtung seiner*ihrer vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält der*die Bewerber*in einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Ökumenische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft, Interkulturelle Theologie, Judaistik.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der*des Promotionsstudierenden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Sie soll zeigen, dass der*die Doktorand*in die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. ³Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. ⁴Satz 3 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht nach Absatz 4 Satz 2 etwas Abweichendes zugelassen ist.

(3) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder*jedes einzelnen Promotionsstudierenden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) ¹Bereits publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 50 v. H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von bis zu einem Drittel des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(5) ¹Die Dissertation ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet auf Antrag der*des Promotionsstudierenden der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 11 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Der*die Studiendekan*in bestellt zwei Gutachter*innen für die Dissertation, die prüfungsberechtigt nach § 12 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses sind.

²In Ausnahmefällen bestellt er*sie weitere Gutachter*innen, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Zum*zur Erstgutachter*in kann nur bestellt werden, wer hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe ist.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird von dem*der Studiendekan*in bestellt und besteht neben den Gutachter*innen nach Absatz 1 aus mindestens drei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern; der*die Doktorand*in hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung der Kommission ergibt. ²Der Prüfungskommission müssen Vertreter*innen von mindestens drei Fächern aus dem Bereich Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie angehören. ³Der*die Studiendekan*in bestellt den*die Erstgutachter*in der Dissertation zum*zur Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professor*innen sollen nicht zum*zur Gutachter*in oder zum Mitglied einer Prüfungskommission bestellt werden; vor Versetzung in den Ruhestand beziehungsweise vor Entpflichtung erfolgte Bestellungen bleiben unberührt.

(4) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachter*innen oder Prüfende bestellt werden, werden diese Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 12 Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe der Theologischen Fakultät. ²Die Prüfungsberechtigung kann ferner Mitgliedern und Angehörigen der Theologischen Fakultät erteilt werden, welche einen der Titel „Privatdozent*in“ oder „außerplanmäßige*r Professor*in“ führen oder zuvor prüfungsberechtigt nach Satz 1 waren.

³In begründeten Ausnahmefällen kann zum*zur Gutachter*in sowie zum*zur Prüfer*in auch ein wenigstens promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden. ⁴Die Zuständigkeit für die Bestellung zum*zur Prüfungsberechtigten nach Sätzen 2 und 3 obliegt dem Fakultätsrat. ⁵Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete erteilt werden.

§ 13 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede*r Gutachter*in soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn er*sie sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer*eines Gutachtenden mittels geeigneter (Plagiatserkennungs-)Software darauf geprüft werden, ob sie

unter Beachtung des Prüfungsrechts einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit angefertigt wurde.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich eines der Prädikate nach § 20 Abs. 2 vorzuschlagen.

(4) Sind sich alle Gutachter*innen über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 14 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) ¹Sind sich die Gutachter*innen über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgeschlagenen Prädikate um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über Annahme und Prädikat, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Der*die zusätzliche Gutachter*in wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 14 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung.

(6) ¹Für eine Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Der*die Studiendekan*in teilt der*dem Promotionsstudierenden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und der Vorschläge gemäß § 13 Abs. 1 und 3 lässt der*die Studiendekan*in den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Theologischen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf

Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsicht in die Dissertation und die Gutachten fest.

(2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ein vorgeschlagenes Prädikat, kann die Promotionskommission eine*n weitere*n Gutachter*in für die Dissertation bestellen. ²Die Einwände sind schriftlich zu begründen.

(3) Der*die zusätzliche Gutachter*in wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 15 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

§ 16 Form der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

(2) ¹Prüfungssprache ist Englisch oder Deutsch. ²Über Ausnahmen entscheidet der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in auf Antrag der*des zu Prüfenden; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 17 Termin der mündlichen Prüfung

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der*die Studiendekan*in mit oder nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest; der Termin wird der*dem Promotionsstudierenden spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen. ³Bei einer zur Umarbeitung zurückgegebenen Dissertation verlängert sich dieser Zeitraum um die Frist der Umarbeitung.

§ 18 Disputation

1) In der Disputation soll der*die Doktorand*in nachweisen, dass er*sie über gründliche Fachkenntnisse verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll der*die Doktorand*in durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse seiner*ihrer Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich der*die Doktorand*in Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die

Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen. ⁴Dies kann auf der Grundlage eines Thesenpapiers erfolgen, das Bezüge zu anderen in der Prüfungskommission vertretenen Fächern herstellt.

(3) ¹Die Disputation dauert maximal 120 Minuten. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 10 Absatz 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von maximal 240 Minuten möglich.

(4) ¹Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die*den Promotionsstudierende*n gerichtet werden.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der*des Promotionsstudierenden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Promotionskommission haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

II. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion

§ 19 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich, soweit sie sich nicht nach § 13 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachter*innen:

bis einschl. 0,50	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

(4) ¹Die Note der Disputation ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission. ²Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(5) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(6) ¹Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der*dem Promotionsstudierenden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Auf Antrag erhält diese*r eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 20 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, auf Antrag der*des Promotionsstudierenden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem im selben Fachgebiet durchgeführten Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im PhD-Studiengang angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner*innen und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohner*innenmeldeamtes, nachzuweisen.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der geprüften Person zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung hat der*die Doktorand*in Auflagen der Gutachter*innen zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen.

(3) Voraussetzung ist stets, dass der*die Erstgutachter*in auf einem Revisionschein (**Anlage 3**) bestätigt hat, dass die Arbeit den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügt.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.

(5) Der Fakultätsrat kann im Einzelfall andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(6) ¹Der*die Doktorand*in hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen seiner*ihrer Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt der*die Doktorand*in diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Der*die Studiendekan*in kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ⁵Hierzu bedarf es eines von der geprüften Person vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(7) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 3) bestätigt.

(8) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 7 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(9) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der geprüften Person und der Person, die das Erstgutachten verfasst hat, die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 6 Satz 1 eingereicht werden.

§ 23 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat der*die Doktorand*in alle ihm*ihr nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare eingereicht, so vollzieht der*die Dekan*in die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses sowie der Promotionsurkunde, jeweils mit einer englischen Übersetzung (**Anlage 4** und **Anlage 5**). ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare eingereicht werden, wenn

- a) anstelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 22 Abs. 9 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 22 Abs. 6. ³Bei Verstoß gegen die Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen

Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann der*die Doktorand*in die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

§ 25 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der*des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter*innen, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Gesamtnote eingetragen werden.

IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die Inhaber*in des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung seiner*ihrer Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit

ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder

bb) sich durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung als ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung

guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch den*die Dekan*in. ³Der Bescheid ist der*dem Betroffenen zuzustellen.

V. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten

§ 27 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der zu prüfenden bzw. geprüften Person bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsentscheidung betrifft.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung durch eine Person, die als Prüfer*in fungiert oder fungierte, richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert der*die Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der von dem*der Prüfer*in abgegebenen Stellungnahme insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der*die Prüfer*in nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt beziehungsweise die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei dem*der Studiendekan*in der Theologischen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt der*die Studiendekan*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 28 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

Anlage 1 Studienprogramm

a. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- P.Theo.051 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer fachspezifischen Forschungsarbeit“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.052 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines fachspezifischen Forschungsprozesses“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.053 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester fachspezifischer Forschungen“ (6 C / 2 SWS)

bb. Studierende, die einen theologischen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, müssen wenigstens eins der Module P.Theo.061, P.Theo.062 und P.Theo.063 im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren. Studierende, auf die dies nicht zutrifft, müssen wenigstens das Modul P.Theo.064 im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren.

- P.Theo.061 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.062 „Erschließung relevanter Philologien“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.063 „Wissenschaftsorganisation“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.064 „Theologische Studien“ (6 C / 6 SWS)

cc. Anstelle der Module P.Theo.061, 062 und 063 können auch entsprechende Module aus dem Angebot der Graduiertenschule GSGG absolviert werden.

b. Modulbeschreibungen

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.051 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer fachspezifischen Forschungsarbeit“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, • die einschlägigen Methoden zu überblicken, • im Hinblick auf das eigene Promotionsvorhaben relevante Fragestellungen zu konzipieren, • wissenschaftliche Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, • angemessene Methoden zu finden und anzuwenden und • sich mit Fachkolleg*innen über ihr Vorhaben auszutauschen. Ferner gewinnen sie ein vertieftes Verständnis der jeweiligen theologischen Disziplin und ihrer Forschungsfelder.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table><tr><td>Doktorandenkolloquium I</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).</td></tr></table>	Doktorandenkolloquium I	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium I				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.052 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines fachspezifischen Forschungsprozesses“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund ihres fortgeschrittenen Promotionsvorhabens und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, • Teilaspekte ihrer Forschung zu präsentieren und mit anderen Doktorand*innen und Lehrenden zu diskutieren, • eine eigene These zu entwickeln und darzustellen und • ihr Forschungsgebiet umfassend zu überblicken. Sie erwerben ferner • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes Urteilsvermögen.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table><tr><td>Doktorandenkolloquium II</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).</td></tr></table>	Doktorandenkolloquium II	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium II				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.053 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester fachspezifischer Forschungen“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund der (Teil-)Ergebnisse ihrer Dissertation und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, in der Diskussion mit Fachkolleg*innen die eigenen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu verantworten. Ferner erwerben sie • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüberhinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes Urteilsvermögen.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1"><tr><td>Doktorandenkolloquium III</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).</td></tr></table>	Doktorandenkolloquium III	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table border="1"><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium III				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.061 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse über • die Konzeption und Gestaltung von Lern-/Lehrprozessen und • die Möglichkeiten der Evaluation / Lernerfolgsüberprüfung. Vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Hochschullehre erwerben sie ferner die Fähigkeit • zur selbständigen, reflektierten Konzeption einer Lehrveranstaltung, • zur zielgruppenorientierten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie • zur Überprüfung des Lernerfolgs der Studierenden und des eigenen didaktischen Handelns.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1"><tr><td>Hochschuldidaktisches Seminar</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).</td></tr></table>	Hochschuldidaktisches Seminar	Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).	SWS einzeln <table border="1"><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Hochschuldidaktisches Seminar				
Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jährlich	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.062 „Erschließung relevanter Philologien“	
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden belegen in Absprache mit dem*der Erstbetreuer*in ihres Dissertationsprojektes einen Sprachkurs, der ihnen die Kompetenz zur vertieften Erschließung ihres Forschungsgegenstandes oder des nahen Kontextes ermöglicht. Besitzen die Studierenden bereits Kenntnisse der jeweiligen Sprache, so vermittelt ihnen der Kurs vertiefte Kenntnisse (z.B. hebräische Poesie); andernfalls sind elementare Kenntnisse hinreichend. Handelt es sich um eine neue Philologie (z.B. „Wissenschaftsfranzösisch“), tritt zudem die Ausbildung einer – vertieften – Kommunikationsfähigkeit („Sprechkompetenz“) hinzu.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses	SWS einzeln 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in	

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.063 „Wissenschaftsorganisation“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse z.B. über • die institutionellen Bedingungen wissenschaftlicher Forschung, • den Aufbau und die Strukturen relevanter Organisationen und Förderprogramme theologischer und geisteswissenschaftlicher Forschung (z.B. DFG, Stiftungen), • die Organisation und Durchführung eines wissenschaftlichen Kongresses, • grundlegende Möglichkeiten der Wissenschaftsorganisation. Sie erwerben vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Forschung Fähigkeiten und grundlegende Erfahrungen z.B. zur • kompetenten Kommunikation ihrer Forschungsergebnisse vor akademischem Publikum, • Abfassung eines wissenschaftlichen Aufsatzes, • sachgerechten Aufbereitung eines Themas ihres Spezialgebietes für eine wissenschaftliche Tagung, • Formulierung und Durchführung von Forschungsanträgen.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table><tr><td>Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)</td></tr></table>	Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“	Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)	SWS einzeln <table><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“				
Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.064 „Theologische Studien“	
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in drei verschiedenen theologischen Fächern.	Modulumfang 6 C / 6 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 63 h Selbststudium: 117 h
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise Lehrveranstaltungen in drei verschiedenen theologischen Fächern Leistungsnachweis: Portfolio (max. 20 Seiten), in dem die belegten Lehrveranstaltungen dokumentiert und reflektiert werden; das Portfolio ist bei dem*der Erstbetreuer*in einzureichen.	SWS einzeln 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Siehe Modulübersicht.	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1–2 Semester
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in	

Anlage 2 Muster-Betreuungsvereinbarung (zu § 6 Abs. 3)

a) deutsch

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren

Vorname und Name der*des Promotionsstudierenden:

Geburtsdatum:.....

Geburtsort:.....

Adresse:.....

E-Mail:

Arbeitstitel der Dissertation:

Mitglieder des Betreuungsausschusses (Vorname, Name, Universität):

1)

2)

3)

1. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der*dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

2. Die*der Promovierende erklärt hiermit, dass er*sie von der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums seines*ihrer Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorand*innenvereinbarung zu erfolgende Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses.

3. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und der*die Promotionsstudierende verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

4. [weitere Vereinbarungen]

Unterschrift der*des Promotionsstudierenden

.....

Unterschriften der Mitglieder des Betreuungsausschusses

1)

2)

3)

b) englisch

Agreement to ensure professional supervision and advice during the doctoral programme

First name and surname of the doctoral candidate:

Date of birth:

Place of birth:

Address:

Email:

Working title of the dissertation:

Members of the supervisory committee (first name, surname, university):

1)

2)

3)

1. The members of the Thesis Committee undertake to supervise the dissertation referred to herein in an appropriate manner, i.e. to provide the doctoral candidate with advice and support in the selection (and subsequent modification) of the topic, in the regular joint review of the progress of the work and by providing timely feedback on submitted parts of the dissertation.

2. The doctoral candidate hereby declares that she*he has taken note of the examination and study regulations for the programme for obtaining the PhD degree at the Faculty of Theology and undertakes to comply with the provisions contained therein. This includes, in particular, enrolment for the entire duration of her*his doctoral project, the submission of a preliminary work plan no later than the conclusion of the doctoral agreement, and the preparation of an annual report on the status and documentation of the progress of the doctoral project for the attention of the Thesis Committee.

3. The members of the Thesis Committee and the doctoral candidate undertake to comply with the rules of good scientific practice in accordance with § 1 of the 'Regulations of the University Göttingen for Ensuring Good Scientific Practice'.

4. [Further agreements]

Signature of the doctoral candidate

.....

Signatures of the members of the Thesis Committee

1)

2)

3)

Anlage 3 Revisionsschein

Revisionsschein*

Die Druckvorlage der Dissertation von

.....

mit dem Originaltitel

hat mir vorgelegen.

Die Auflagen sind erfüllt.** Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

Mit der Änderung des Titels in

bin ich einverstanden.**

.....

(Unterschrift der Person, die das Erstgutachten verfasst hat)

* Der unterschriebene Revisionsschein wird zusammen mit den Pflichtexemplaren und der Original-Dissertation im Dekanat eingereicht.

** Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 4 Prüfungszeugnis

a) deutsch

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Zeugnis über die theologische Doktorprüfung

..... geboren am
in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang zum
Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät
vom mit dem Gesamturteil
am.....bestanden.

Module im Promotionsstudium:

	Credits
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Thema der Dissertation:

.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

Göttingen, den

.....

Die*der Dekan*in

b) englisch

University of Göttingen
Faculty of Theology

Certificate of Doctoral Examination

..... born

in.....

has completed the doctoral examination in accordance with the examination and study regulations of the programme for obtaining the PhD degree at the Faculty of Theology of with the overall grade on.....

Modules in doctoral studies:

	credits
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Dissertation title

.....

.....

Dissertation grade:

Disputation grade:

Göttingen,..... (date)

.....

Dean

Anlage 5 Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache

a) deutsch

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der*dem Präsident(en)*in

.....

verleiht

durch die Theologische Fakultät
unter der*dem Dekan*in

.....

den Hochschulgrad Doctor of Philosophy (PhD) an

.....

geboren in

nachdem er*sie im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die im Fach

.....

abgefasste Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre*seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die*der Dekan*in

b) englisch

The University of Göttingen
under President

.....

confers
through the Faculty of Theology
under Dean

.....

the academic degree of

Doctor of Philosophy (PhD)

on

.....
born in

after proving her/his scientific qualifications
with the dissertation in the field of
titled
and the oral examination on,

receiving the overall assessment
.....

Göttingen,

(Seal)

Dean

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 04.02.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.07.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die erste Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2016 S. 1067) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

1. Voraussetzungen der Promotion

§ 1

(1) Die Juristische Fakultät verleiht den Grad einer*eines Doktor*in der Rechte (Dr. jur.) auf Grund einer Prüfung, durch die der Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erbracht wird.

(2) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft oder das Recht kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. jur. h.c.) verliehen werden.

²Für einen solchen Beschluss ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

§ 2

Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

2. Annahme als Doktorand*in

§ 3

(1) ¹Doktorand*innen können durch die Fakultät auf Antrag hin angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) die Hochschulzugangsberechtigung;

b) das Bestehen der ersten oder zweiten juristischen (Staats-)Prüfung (Note „vollbefriedigend“ oder besser nach Maßgabe der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste

und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 BGBl. I, S. 1243) in der jeweils gültigen Fassung;

c) eine Betreuungszusage durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 14 Abs. 1 S. 2);

d) eine Erklärung, dass keine entgeltlichen Promotionsvermittler*innen eingeschaltet wurden und dass keine Gründe für eine Entziehung des Doktorgrades (§ 35) vorliegen.

(2) ¹Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Befreiung bewilligt werden. ²Der Befreiungsantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in zu stellen.

(3) ¹Bewerber*innen, die sich bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben, werden grundsätzlich nicht als Doktorand*in angenommen. ²Auf Antrag kann aus wichtigem Grund eine Annahme erfolgen.

§ 4

(1) ¹Als Ersatz für die erste juristische (Staats-)Prüfung kann ein universitärer Abschluss anerkannt werden, der ein mindestens achtsemestriges Studium voraussetzt, das mit einem Diplom- oder Mastergrad und einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) gleichwertigen Note abgeschlossen worden ist. ²Dies setzt in der Regel voraus, dass die*der Bewerber*in mindestens ein Seminar der Fakultät mit herausragendem Erfolg absolviert und dadurch nachgewiesen hat, dass sie*er zu rechtswissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(2) ¹Eine staatliche Prüfung im Ausland oder eine vergleichbare Prüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule können als gleichwertig anerkannt werden. ²Dies setzt in der Regel einen an einer deutschen Universität erworbenen juristischen Mastergrad für ausländische Studierende voraus, bei dem die Masterarbeit mit einer dem Prädikat (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) gleichwertigen Note bewertet worden ist. ³Von dem Erfordernis des deutschen Mastergrades wird abgesehen, wenn die Gleichwertigkeit auf andere Weise durch herausgehobene Studien- oder sonstige wissenschaftliche Leistungen bestätigt wird. ⁴Ein Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist bei Bewerber*innen mit ausländischem Prüfungsabschluss nicht erforderlich.

§ 5

(1) ¹Entscheidungen nach den §§ 3 und 4 treffen die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats als Promotionsausschuss durch einen Beschluss, für den eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. ²Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 3 Abs. 1 vor, so kann die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 S. 1 auch durch das Dekanat als Eilentscheidung erfolgen.

(2) Im Anschluss an die Annahme als Doktorand*in bestimmt das Dekanat zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät (Promotionskomitee), mit welchen die*der Doktorand*in zu Beginn der Promotionsphase eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 abschließt.

3. Immatrikulation und Dauer des Promotionsstudiums

§ 6

¹Mit der Annahme als Doktorand*in entsteht eine Pflicht der Doktorand*in zur Immatrikulation als Promotionsstudent*in an der Georg-August-Universität Göttingen. ²Eine Beurlaubung von der Immatrikulation ist nach den allgemeinen Regelungen der Immatrikulationsordnung möglich; über eine solche Beurlaubung entscheidet das Studierendenbüro der Universität. ³Die Immatrikulationspflicht endet mit dem Semester, in welchem die mündliche Prüfung erfolgreich absolviert wird.

4. Zulassung zur Prüfung

§ 7

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist im Dekanat auf einem dort erhältlichen Formular schriftlich einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation als Datei in einem vom Dekanat festgelegten elektronischen Format;
- b) ein Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluss gibt;
- c) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das unmittelbar von der zuständigen Behörde an das Dekanat zu senden ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerber*innen sich bereits einer Diplom- oder Staatsprüfung oder einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet haben;
- e) ein Nachweis der Immatrikulation für die Zeit des Promotionsstudiums, in welcher nach § 6 eine Immatrikulationspflicht bestanden hat;
- f) eine Erklärung, an drei der Promotionsausbildung und -betreuung dienenden Veranstaltungen in der Fakultät, der zuständigen Graduiertenschule oder eines Promotionsprogramms für Doktorand*innen teilgenommen zu haben.

(3) Dem Zulassungsgesuch ist eine Versicherung an Eides statt folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt der Dissertationstitel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autor*innen entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

(4) Die Zulassungsentscheidung trifft das Dekanat.

§ 8

¹Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist zulässig, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Der Promotionsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

5. Bildung der Einzel- und Gesamtnoten

§ 9

(1) ¹Als Einzelnoten und (abgesehen von non sufficit) auch als Gesamtnote können erteilt werden:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- satis bene
- rite
- non sufficit.

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Für die Notenberechnung gelten folgende Faktoren: summa cum laude (0), magna cum laude (1), cum laude (2), satis bene (3), rite (4), non sufficit (5).

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe der Noten der beiden schriftlichen Gutachten (je einfach gewichtet) und der mündlichen Note (einfach gewichtet).

²Falls erforderlich, findet eine mathematische Rundung statt, um die Gesamtnote zu bestimmen.

6. Dissertation

§ 10

Das Thema der Dissertation ist aus einem der von den Professor*innen der Juristischen Fakultät vertretenen Fächer zu wählen.

§ 11

¹Die Dissertation muss eine beachtenswerte und selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. ²Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 12

¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Auf Antrag der Bewerber*innen und nach Zustimmung des Promotionsausschusses kann das Dekanat in Ausnahmefällen die Abfassung der Dissertation in anderer Sprache bewilligen, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht und die Begutachtung gesichert ist. ³Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 13

Arbeiten, die in Teilen bereits im Druck erschienen sind, können als Dissertation zugelassen werden.

§ 14

(1) Das Dekanat bestellt zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees, zur*zum Gutachter*in.

(2) ¹Mitglieder des Lehrkörpers sind die hauptamtlichen, außerplanmäßigen und Honorarprofessor*innen sowie die Privatdozent*innen, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. ²Als Gutachter*in kann auch ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen juristischen Fakultät bzw., wenn das Thema der Dissertation ein Lehrgebiet einer anderen Fakultät berührt, auch ein Mitglied des Lehrkörpers dieser anderen Fakultät bestimmt werden.

(3) ¹Ein*e Hochschullehrer*in des Rechts an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an der der Grad eines Doktors der Rechte nicht verliehen wird, kann vom Dekanat wie ein Mitglied des Lehrkörpers zur Gutachter*in bestellt werden, wenn dies in einem Kooperationsvertrag zwischen der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität oder gleichgestellten Hochschule vereinbart worden ist. ²Fehlt ein solcher Kooperationsvertrag, bedarf die Bestellung einer*eines solchen Hochschullehrer(s)*in der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 15

¹Die Gutachter*innen können zusätzlich zur elektronischen Fassung der Dissertationsschrift ein gedrucktes Korrektorexemplar anfordern. ²Das Erstgutachten soll innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassungsentscheidung (§ 7) erstellt werden, das Zweitgutachten anschließend innerhalb von drei Monaten. ³Das Dekanat überwacht die Fristeinhaltung. ⁴Die Gutachten enthalten eine Benotung (§ 9) sowie den Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung. ⁵Eine Bewertung mit rite oder besser impliziert die Annahme, eine Bewertung mit non sufficit die Ablehnung.

§ 16

- (1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Arbeit vor, so lässt das Dekanat den Mitgliedern des Lehrkörpers eine Mitteilung über die Bewertung zugehen mit dem Hinweis, dass die Dissertation samt Gutachten für die Dauer von einer Woche zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Lehrkörpers im Dekanat ausliege.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist kein Mitglied des Lehrkörpers gegen die Annahme oder die Bewertung schriftlich begründeten Einspruch erhebt.
- (3) Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Würdigung aller vorliegenden Gutachten.

§ 17

- (1) Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vor, so ist diese abgelehnt.
- (2) ¹Schlagen die Gutachten übereinstimmend die Umarbeitung der Dissertation vor, so muss diese Umarbeitung binnen einer von den Gutachtern gesetzten angemessenen Frist erfolgen, welche der*dem Doktorand(en)*in durch das Dekanat mitzuteilen ist. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen dieser Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären.

§ 18

- (1) Weichen die Vorschläge über Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung voneinander ab, so ordnet das Dekanat eine weitere Begutachtung durch ein Mitglied des Lehrkörpers an.
- (2) Im Anschluss an diese weitere Begutachtung entscheidet der Promotionsausschuss unter Würdigung aller vorliegenden Gutachten.

§ 19

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

¹Korrekturfassungen der Dissertationsschrift werden mit den Gutachten in der Prüfungsakte verwahrt. ²Die Gutachter*innen können den Bewerber*innen ihre Korrekturanmerkungen vor der Veröffentlichung überlassen. ³Die Bewerber*innen erhalten die Gutachten nach Abschluss der Begutachtung.

7. Mündliche Prüfung

§ 21

In der mündlichen Prüfung müssen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie eine gründliche rechtswissenschaftliche Bildung haben und rechtswissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken können.

§ 22

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputatio) auf der Grundlage eines von der*dem Doktorand(en)*in erstellten Thesenpapiers (max. 3 Seiten) sowie einer wissenschaftlichen Aussprache. ²Die mündliche Prüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) ¹Die Vorstellung der Thesen leitet die mündliche Prüfung ein. ²Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie dauert in der Regel 30 Minuten und erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf deren rechtliches Umfeld einschließlich der mit dem Thema zusammenhängenden historischen, methodischen und dogmatischen Grundsatzfragen.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Dies gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfung.

§ 23

(1) Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation statt.

(2) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine mündlichen Prüfungen statt. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

(3) ¹Das Dekanat setzt den Termin zur mündlichen Prüfung fest. ²Es lädt die*den Bewerber*in spätestens vier Wochen vorher unter Benennung der für die mündliche Prüfung vorgesehenen Prüfenden. ³Die*der Bewerber*in kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(4) Bleibt die*der Bewerber*in ohne wichtigen Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 24

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche das Dekanat aus dem Kreise der nach § 14 zur Prüfung befugten Personen bestimmt. ²Das Dekanat bestimmt die*den Vorsitzende*n. ³Nur eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf Gutachter*in bei der Bewertung der Dissertation gewesen sein.

(2) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein.

§ 25

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen wird.

§ 26

¹Der Prüfungsausschuss beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und stellt die Gesamtnote (§ 9) fest. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses verkündet der*dem Bewerber*in mündlich das Ergebnis.

§ 27

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens aber nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden.

8. Veröffentlichung der Dissertation

§ 28

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift auch in Form des Bedarfsdrucks („print on demand“):

- a) der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; der Promotionsausschuss kann gestatten, dass dieser Abdruck auf einen Teil der Arbeit beschränkt wird;
- b) die elektronische Publikation in einem geeigneten Repositorium der SUB.

§ 29

Dem Dekanat sind außer im Falle des § 28 Abs. 2 lit. b) 10 gedruckte Exemplare der Arbeit als Pflichtexemplare einzureichen.

§ 30

¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage 1 zu versehen.

²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf gedruckt sein. ³Von diesen Vorschriften kann das Dekanat eine Befreiung erteilen. ⁴Sie gelten nicht, wenn die Arbeit als selbständige Schrift im Druck erscheint.

§ 31

¹Die Dissertation ist vor der Veröffentlichung zur Revision vorzulegen. ²Die Revision nimmt vor, wer das Erstgutachten erstellt hat. ³Wer ein Zweitgutachten erstellt hat, wird auf ausdrückliches Verlangen in die Revision miteinbezogen. ⁴Der unterschriebene

Revisionsschein ist bei vorzeitigem Vollzug der Promotion zusammen mit dem Verlagsvertrag, ansonsten mit den Pflichtexemplaren oder dem Nachweis einer elektronischen Publikation im Dekanat einzureichen.

§ 32

¹Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung zu erfolgen.

²Das Dekanat kann eine Fristverlängerung gewähren, wenn diese verlagsseitig zwingend erforderlich ist. ³Pflichtexemplare sind unverzüglich nach der Veröffentlichung im Dekanat einzureichen. ⁴Wird die Frist versäumt, so erlöschen nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist und Androhung alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

9. Vollzug der Promotion

§ 33

(1) ¹Haben die Bewerber*innen alle ihnen nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht das Dekanat die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Die Doktorurkunde muss die Gesamtnote nach § 9 ausweisen.

(2) ¹Wird ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt, kann die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn der Verlag außerdem schriftlich erklärt hat, dass der Druck und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare gewährleistet sind. ²Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 29 Abs. 2 binnen Jahresfrist ab Vollzug der Promotion. ³Wird diese Pflicht aus von der*dem Doktorand(en)*in zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so wird der Titel wieder entzogen; die Urkunde ist zurückzugeben. ⁴Die Entscheidung trifft das Dekanat.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der*des Promovierten hervorzuheben sind.

(4) ¹Vor Aushändigung der Urkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. ²Insbesondere berechtigen die Annahme der Arbeit und das Bestehen der mündlichen Prüfung noch nicht dazu, den Doktorgrad zu führen.

§ 34

Im Dekanat wird ein Promotionsverzeichnis geführt, in das Name, Geburtstag und -ort der*des Promovierten, Titel der Dissertation, Namen der Gutachter*innen, Tag der mündlichen Prüfung, Gesamtnote und Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 35

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die*der Inhaber*in des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch das Dekanat.

§ 36

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeiten, frühestens jedoch bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden.

10. Promotionsprogramme

§ 37

(1) Bewerber*innen können auf Antrag an einem Promotionsprogramm der Fakultät teilnehmen.

(2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss; § 5 gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung der Zulassung zum Promotionsprogramm ist, dass die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand*in gemäß §§ 3 und 4 einschließlich notwendiger Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen vorliegen.

(4) Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

11. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

§ 38

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

b) eine Annahme zur Promotion sowohl an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Juristischen Fakultät Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereichte und angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Absatz 1 von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden.

(4) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Juristischen Fakultät Göttingen und eine*n Hochschullehrer*in der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1. ³Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Rahmen der GGG (§ 37) bleibt unberührt.

(5) ¹Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so ist § 39 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 40 anzuwenden.

§ 39

(1) ¹Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so bestellt die Juristische Fakultät Göttingen abweichend von § 14 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät einen Prüfungsausschuss, der paritätisch mit Wissenschaftler*innen beider Universitäten besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 38 Abs. 1 zu regeln. ²Beide Betreuer*innen der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) ¹Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 21-27 statt; vom Spracherfordernis (§ 22 Abs. 1 S.

2) und vom Ausschluss der weiteren Gutachter*innen als Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 24 Abs. 1 S. 3) kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 abgewichen werden.

(3) ¹Ist die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 24 zu bestellen.

§ 40

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät Göttingen gemäß §§ 10-20 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der*des Betreuer(s)*in der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Das Dekanat teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt es die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 41

¹Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Fakultäten bzw. Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

12. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

§ 42

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1999 (Amtliche Mitteilungen 8/1999 Anlage IV), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.03.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 828, Nr. 12/2009 S. 1173, Nr. 34b/2009 S. 3888) außer Kraft.

(2) Die bisherige Promotionsordnung gilt fort für Verfahren, in denen das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist, allerdings längstens bis zum 31. März 2021.

(3) ¹§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von einem Mitglied des Lehrkörpers als Doktorand*in angenommen worden sind. ²Die Immatrikulationspflicht nach § 6 besteht grundsätzlich ab dem Sommersemester 2016. ³Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von einem Mitglied des Lehrkörpers als Doktorand*in angenommen worden sind, unterliegen der Immatrikulationspflicht erst ab dem Sommersemester 2018. ⁴Die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. e) und f) müssen Gesuchen um Zulassung zur Prüfung erst ab dem Sommersemester 2017 beigelegt werden.

(4) ¹Unter der bisher geltenden Promotionsordnung ergangene Entscheidungen (Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen etc.) bleiben unberührt. ²Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellte Anträge beurteilen sich nach der bisher geltenden Promotionsordnung. ³Für Verfahren nach § 35 ist die Promotionsordnung anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung in Kraft ist.

Anlage 1

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

.....

aus.....(Geburtsort)

Göttingen 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite:

Erstgutachter*in:.....

Zweitgutachter*in:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Gleichzeitig erschienen in (bei)..... Bd.

Heft Seite (Ort) 20....

Anlage 2**Betreuungsvereinbarung (Muster)**

Für das Promotionsvorhaben schließen die*der Doktorand*in und die folgenden Mitglieder des Promotionskomitees eine Betreuungsvereinbarung ab.

_____ [Doktorand*in]

und

_____ [Erstbetreuer*in]

sowie

_____ [Zweitbetreuer*in]

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Die Promotion erfolgt an der Juristischen Fakultät.

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Sprache der Dissertation: _____

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die*der Doktorand*in berichtet gegenüber dem Promotionskomitee regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht). Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage 3), der insbesondere auf Wunsch der*des Doktorand(en)*in im Einvernehmen mit dem Promotionskomitee geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

4. Die*der Doktorand*in hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.

- 5.** Das Promotionskomitee verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren.
- 6.** Im Falle einer von der*dem Doktorand(en)*in nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
- 7.** Die*der Doktorand*in ist verpflichtet, auch Änderungen des Themas der Dissertation, des Status an der Universität Göttingen oder der Anschrift dem Dekanat mitzuteilen.
- 8.** Die*der Doktorand*in stimmt der Übermittlung der in dieser Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten (sowie diesbezüglicher Aktualisierungen) an die Graduiertenschule für Gesellschaftswissenschaften (GGG) zu. Die GGG wird diese Daten nutzen, um die*den Doktorand(en)*in über Fortbildungs- und Beratungsangebote zu informieren.

Göttingen, den _____

_____ Doktorand*in

_____ Erstbetreuer*in

_____ Zweitbetreuer*in

Anlage 3

Durchführungsplan

Arbeitsschritte	Zeitpunkt/-raum

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14.01.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2023 S. 1244) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Digitale Editionstechnik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2023 S. 1244) wird wie folgt geändert.

1. § 6 (Fachspezische Prüfungsformen) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: digitale Umsetzung, Bericht, Projektbericht und vorbereitete Stellungnahme.“

Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

„(5) Eine vorbereitete Stellungnahme ist eine wissenschaftliche Einordnung zu einem Teilaspekt des Seminars auf Grundlage eines kurzen Beitrags in der Fachliteratur. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen und sollte den Umfang von einer Seite oder drei Minuten nicht überschreiten.“

2. Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:**„Zertifikat „Digitale Editionstechnik“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.DH.001 Einführung in die Digital Humanities I (Sprache, Text- und Literatur)
(6 C / 4 SWS)

SK.DH.04 Digitale Editionen und Annotationen (6 C / 4 SWS)

SK.DH.15 Praxismodul Text und Sprache (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss mindestens ein weiteres der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.DH.010 Quantifizierende Methoden in den Geisteswissenschaften (6 C / 4 SWS)

SK.DH.011 Datenvisualisierung (3 C / 2 SWS)

SK.DH.012 Einrichtung von Datenbanken (3 C / 2 SWS)

SK.DH.018/ B.DH.053 Digitales Publizieren (3 C / 2 SWS)

SK.DH.024 Digitale Paläographie (9 C / 4 SWS)

B.DH.57 Spring School in Palaeography and Imaging Science (6 C / 4 SWS)

c. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms sind als Zertifikatsprüfung die Ergebnisse des im Praxismodul erstellten Projekts im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.01.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Digital Humanities“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2019 S. 166) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Digital Humanities“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2019 S. 166) wird wie folgt geändert.

1. § 6 (Fachspezische Prüfungsformen) wird wie folgt geändert.

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: digitale Umsetzung, Bericht, Projektbericht und vorbereitete Stellungnahme.“

Absatz 5 wird wie folgt angefügt:

„(5) Eine vorbereitete Stellungnahme ist eine wissenschaftliche Einordnung zu einem Teilaspekt des Seminars auf Grundlage eines kurzen Beitrags in der Fachliteratur. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen und sollte den Umfang von einer Seite oder drei Minuten nicht überschreiten.“

2. Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Zertifikat „Digital Humanities“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss **eines** der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.DH.001 Einführung in die Digital Humanities I (Sprache, Text und Literatur)
(6 C / 4 SWS)
- SK.DH.002 Einführung in die Digital Humanities II (Bild, Objekt und Raum)
(6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter mindestens ein Praxismodul:

- SK.DH.003 Werkzeuge der Digital Humanities (6 C / 4 SWS)
- SK.DH.004 Digitale Editionen und Annotationen (6 C / 4 SWS)
- SK.DH.006 Digitale Erfassung und Klassifikation von Bildern
und Objekten (6 C / 4 SWS)
- SK.DH.007 Virtuelle Räume und Museen (6 C / 4 SWS)
- SK.DH.008 Karten, GIS und digitale Raumerfassung (6 C / 4 SWS)
- SK.DH.009 Bild- und Textdaten im Vergleich (6 C / 4 SWS)
- SK.DH.010 Quantifizierende Methoden in den Geisteswissenschaften (6 C / 4 SWS)
- SK.DH.011 Datenvisualisierung (3 C / 2 SWS)
- SK.DH.012 Einrichtung von Datenbanken (3 C / 2 SWS)

SK.DH.015	Praxismodul Text und Sprache	(6 C / 3 SWS)
SK.DH.016	Praxismodul Bild und Objekt	(6 C / 3 SWS)
SK.DH.017	eHeritage	(6 C / 3 SWS)
SK.DH.018	Digitales Publizieren	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.019	Digitale Analyse von Bildern und Objekten	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.020	Digitale Archäologie und Altertumskunde	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.021	E-Learning	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.022	Sehen Lernen. Verarbeitung Visueller Medien	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.023	Sehen Lernen. Visuelle Medien und KI	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.024	Digitale Paläographie	(9 C / 4 SWS)

c. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms sind als Zertifikatsprüfung die Ergebnisse des im Praxismodul erstellten Projekts im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.02.2026 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.06.2026 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2024 (Amtliche Mitteilung I Nr. 17/2024 S. 402) genehmigt; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. S. 49); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2024 (Amtliche Mitteilung I Nr. 17/2024 S. 402) wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen aus den Bereichen Geowissenschaften, Geographie, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Fachbereich Geowissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten oder
- Leistungen aus einem Studiengang der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften oder aus einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus den Geowissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

3. In § 12 (Quotierung) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 50 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder

nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

- a) Die Auswahlkommission kann bei der Ranglistenerstellung besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 3 Punkten zusätzlich berücksichtigen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der*die Bewerber*in
 - aa) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
 - ab) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
 - ac) einem Entwicklungsland angehört,
 - ad) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 - ae) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
- b) Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 01.06. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2027/28.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.07.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die elfte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 303), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-BA) regelt den Verlauf und den Abschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Sustainable Development Studies“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Wirtschaftsinformatik“ an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-BA. ²Diese RPO-BA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Studiengänge bieten mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel der Bachelor-Studiengänge ist eine breite Ausbildung im jeweiligen Studienfach, indem Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete vermittelt werden, um die Fähigkeit zu erlangen, die zentralen Problemstellungen der Fachgebiete zu erfassen, eigenständig weiterführende Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden

und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolvent*innen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in ihrem jeweiligen Fachgebiet. ³Sie sind in der Lage, ihr Wissen in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ⁴Die Bachelor-Studiengänge vermitteln über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. ⁵Nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums sind sie in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. ⁶Sie sind damit befähigt, in unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen arbeiten zu können. ⁷Des Weiteren werden durch das abgeschlossene Bachelor-Studium die Grundlagen geschaffen, um ein konsekutives Master-Studium erfolgreich absolvieren zu können und damit einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. ⁸Um die genannten Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit relevanten Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben wird. ⁹Hierzu werden über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen vermittelt, die zum einen einen erfolgreichen Berufseinstieg gewährleisten, zum anderen zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

(3) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen

„Betriebswirtschaftslehre“,

„Volkswirtschaftslehre“ und

„Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.),

in den Bachelor-Studiengängen

„Sustainable Development Studies“ und

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

- (1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und IT-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.
- (2) Es wird empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweimonatiger Dauer vor oder während des Studiums zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) ¹Das Bachelor-Studium in den Studiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftspädagogik“ kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Das Bachelor-Studium im Studiengang „Sustainable Development Studies“ kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Fakultät stellt auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 Credits zu erwerben, darunter 12 Credits durch das Bestehen der Bachelor-Arbeit. ²Die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung ordnet die erfolgreich abzuschließenden Module bzw. Leistungen einem Bereich „Fachwissenschaftliche Kompetenz“ (Fachstudium), einem Bereich „Schlüsselkompetenzen“ und der Bachelor-Arbeit zu.
- (2) ¹Mit einem Orientierungsmodul im Sinne der APO soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat. ²Konkrete Orientierungsmodule benennt die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind im Modulverzeichnis der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Abweichend von Satz 1 können höchstens zwei nichtbestandene Modulprüfungen ein drittes Mal wiederholt werden, sofern das Modul von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Kennung B.WIWI) angeboten wird. ³Wenn in einem Orientierungsmodul die erste Wiederholungsprüfung nicht

bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (dritter Prüfungsversuch) erst nach Teilnahme an einer Pflichtberatung durch Lehrende oder Mitarbeitende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen; die Pflichtberatung sollte frühestmöglich nach der ersten Wiederholungsprüfung, mindestens jedoch drei Wochen vor der zweiten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

(3) ¹Im Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung können bis zu vier Modulprüfungen aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Kennung B.WIWI) je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung können nur für im ersten Versuch bestandene Modulprüfungen in Anspruch genommen werden; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Eine Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht und Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebenen Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Schulpraktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer

übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Mittels der Bachelor-Arbeit, welche in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen ist, soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind,

- a) dass Module im Umfang von insgesamt 90 C, darunter nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgegebene Module, erfolgreich abgeschlossen sind;
- b) dass die*der Studierende in dem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- c) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in. ²Findet die*der Kandidat*in keine*n Betreuer*in, so wird ein*e Betreuer*in von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat(en)*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat(en)*in zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in in Textform zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelor-Arbeit der*dem Betreuer*in als Gutachter*in zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachter*in, die*der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Dabei muss mindestens eine*r der beiden Gutachter*innen prüfungsberechtigtes Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein. ⁴Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die*der Kandidat*in innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und mindestens 180 Credits erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 180 Credits erbracht, können diese im Bachelor-Zeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 18 Credits. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein.

³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule (Kennung B.WIWI) zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 18 Credits. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

(3) ¹Auf Antrag der*des Studierenden werden bis zu vier Modulnoten aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Kennung B.WIWI) im Umfang von insgesamt max. 24 Credits bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 Credits und muss spätestens bei Beantragung des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 10 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrendengruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitendengruppe sowie ein*e Mitarbeiter*in des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrendengruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die*der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Prüfungen zu von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen (Kennung B.WIWI) werden in jedem Semester angeboten.

(5) Abweichend von APO §10 b Abs. 1 Satz 2 ist bei der Prüfungsform „Klausur“ bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Modulprüfungen (Kennung B.WIWI)

ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) bis zu 96 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 11 Endgültiges Nichtbestehen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

a) in dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“:

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und / oder „Quantitative Grundlagen“

b) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“:

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Grundlagen Wirtschaftsinformatik“ und / oder „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ und / oder „Grundlagen Informatik“

c) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“:

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und / oder „Quantitative Grundlagen“ und / oder „Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik)“

d) in dem Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“

Nachweis von mindestens 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und / oder „Quantitative Grundlagen“

e) in dem Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“

Nachweis von mind. 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Sustainable Development Studies“ und/oder „Volkswirtschaftslehre“ und/oder „Ethnologie“ und/oder „Quantitative und qualitative Methoden“

(2) Der Prüfungsanspruch ist ferner endgültig erloschen, wenn

a) bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht mindestens 90 Credits in dem jeweiligen Studiengang erfolgreich erbracht sind;

b) bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Credits erbracht sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Eine Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.

³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Im Falle eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund eines Studienorts- oder Studiengangwechsels sind abweichend von

Satz 2 die Leistungen nach Absatz 1 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters seit Einschreibung.⁵Die Geltendmachung darüber hinausgehender Gründe für eine weitere Fristverlängerung bleibt unberührt.

§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) Eine Kapazitätsbeschränkung für eine Veranstaltung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) die zur Verfügung stehenden personellen Betreuungskapazitäten eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung (z.B. aufgrund des kurzfristigen Ausscheidens einer Lehrperson) nur für eine begrenzte Zahl von Studierenden zulassen,
- b) die räumlichen Kapazitäten, insbesondere die Größe oder Ausstattung der vorgesehenen Veranstaltungsräume (z.B. Labor- und Experimentierräume) eine höhere Teilnehmendenzahl nicht zulassen und alternative Räume nicht zur Verfügung stehen,
- c) sächliche oder technische Ressourcen, insbesondere Softwarelizenzen oder IT-Arbeitsplätze, nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind,
- d) didaktische Gründe dies erfordern, insbesondere zur Gewährleistung einer angemessenen Betreuung, Interaktion oder praktischen Ausbildung.

Bei der Veranstaltungsart „Vorlesung“ ist eine Kapazitätsbeschränkung grundsätzlich nicht möglich.

(3) Ist der Zugang zu einer Veranstaltung kapazitätsbeschränkt und übersteigt die Zahl der fristgerechten Anmeldungen die festgesetzte Platzzahl, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Ranggruppen in der angegebenen Reihenfolge; es sei denn, es kann zusätzliches Lehrangebot geschaffen werden:

- a) Studierende, für die die Veranstaltung ein Pflichtmodul darstellt. Allen Studierenden dieser Ranggruppe ist der Zugang zur Veranstaltung auch dann zu gewähren, wenn dadurch die festgelegte Kapazitätsbeschränkung überschritten wird, gegebenenfalls durch zusätzliche Lehrangebote.
- b) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt.
- c) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt.
- d) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt.

- e) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt.

Maßgeblich ist die Einordnung der Veranstaltung in der jeweils für die Studierenden geltenden Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Innerhalb einer Ranggruppe erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Studierende, die die Veranstaltung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen im vorherigen Durchgang nicht erfolgreich absolvieren konnten, insbesondere aufgrund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger. Der entsprechende Nachweis ist bei Anmeldung zur Veranstaltung vorzulegen.
- b) Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Die Nähe zum Studienabschluss ergibt sich durch die Anzahl der noch fehlenden Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 180 Credits abzüglich der aktuell im Studiengang anrechenbaren erfolgreich abgeschlossenen Credits. Je weniger Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 180 Credits fehlen, desto höher ist die Nähe zum Studienabschluss. Studierende mit einer niedrigen Anzahl noch fehlender Credits werden entsprechend vor Studierenden mit einer höheren Anzahl an noch fehlenden Credits berücksichtigt. Maßgeblich ist der zum Ende der Anmeldefrist erreichte Leistungsstand. Es werden ausschließlich bestandene Prüfungsleistungen berücksichtigt, die nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss anrechenbar sind.

Besteht nach Anwendung der vorstehenden Kriterien Ranggleichheit, entscheidet das Fachsemester der Studierenden. Höhere Fachsemester werden vor niedrigeren Fachsemestern berücksichtigt. Besteht daraufhin nach wie vor Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Die Vergabe der Plätze nach Absatz 3 und 4 erfolgt ohne Berücksichtigung des Notendurchschnitts oder einzelner Noten der Studierenden. Die anbietende Lehrereinheit bzw. Professur weist die Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Geltendmachung der Kriterien nach den Absätzen 3 und 4 hin.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zu den Absätzen 3 und 4 abweichende Entscheidung getroffen werden, wenn anderenfalls eine unzumutbare Härte entstünde. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 13 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 14).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiter*innen in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiter*in werden durch Ankündigungen im Internet oder Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch die Wirtschaftswissenschaftliche Studienberatung wird insbesondere empfohlen, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens den Nachweis von 12 Credits aus den Pflichtmodulen des jeweiligen Studiengangs erbracht hat.

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Informationsveranstaltungen

(1) Für Studienanfänger*innen findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.

(2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet oder durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 15 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen der jeweiligen Bachelor-Studiengänge belegt werden können, deren Beschreibungen sowie die Abbildung der Studienstruktur. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(1a) Für das Modul B.WIWI-WB-1000 (Externes Praktikum) werden weitere Bestimmungen zu Anmeldung, Durchführung und Anrechnung in der Anlage geregelt.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere Angaben zu Terminen und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 15a Vorstudieren von Master-Leistungen im Bachelorstudium

(1) Studierende im Bachelorstudium sind berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Master-Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorab zu absolvieren.

(2) Das Absolvieren dieser Leistungen ist nur zulässig, wenn die Studierenden

- a) mindestens 150 Credits ihres Bachelorstudiums erfolgreich erbracht haben und
- b) sich im letzten Semester des Bachelorstudiums befinden (also dem Semester, in dem der Bachelorabschluss voraussichtlich erworben wird).

(3) Der maximale Umfang der im Bachelorstudium vorstudierbaren Master-Leistungen beträgt 30 Credits abzüglich der zum Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Credits; (Beispiel: Fehlen noch 12 Credits im Bachelor, können maximal 18 Credits an Master-Modulen vorgezogen werden).

(4) ¹Der Antrag auf Vorstudieren von Master-Leistungen ist an das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt zu richten. ²Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(5) ¹Die Anrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und nur dann, wenn eine Immatrikulation in einen Master-Studiengang erfolgt, in dem die vorstudierten Leistungen laut Prüfungs- und Studienordnung anrechenbar sind. ²Eine Anrechnung der Leistungen auf das Bachelorstudium ist ausgeschlossen; die erworbenen Leistungen werden nicht im Bachelor-Zeugnis aufgeführt.

(6) ¹Zugangsvoraussetzungen einzelner Master-Module bleiben unberührt. ²Die Prüfungen unterliegen vollständig den Bestimmungen der entsprechenden Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge.

(7) Das Vorstudieren von Master-Leistungen ist nicht möglich für Studierende im Bachelorstudium, die gleichzeitig bedingt in einem Master-Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert sind.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft. ²Sie ist für die ab 01.10.2026 gültigen Prüfungs- und Studienordnungen für die Bachelor-Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“,

„Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Sustainable Development Studies“ gültig.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden nach der Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Die Prüfungskommission trifft hierzu allgemeine Regelungen. ³Prüfungen nach einer vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung in einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im fünften Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt. ⁴Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2026 beginnen, gelten abweichend folgende Regelungen bis zum Ende des Wintersemesters 2028/29:

- Zu folgenden Modulen findet neben einem Prüfungstermin nach Ende der Vorlesungszeit ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters statt: B.WIWI-ECON.0002 BWL in Aktion, B.WIWI-QMW.0015 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, B.WIWI-WIN.0039 Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation, B.WIWI-BWL.0112 Finanzwirtschaft des Unternehmens, B.WIWI-BWL.0111 Jahresabschluss, B.WIWI-QMW.0016 Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik, B.WIWI-VWL.0113 Mikroökonomik I, B.WIWI-VWL.0114 Makroökonomik I, B.WIWI-ECON.0005 Recht für Wirtschaftswissenschaften, B.WIWI-ECON.0008 VWL in Aktion, B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II, B.WIWI-SDS.0001 Sustainable Development Studies I, B.WIWI-SDS.0002 Sustainable Development Studies II.
- bzgl. des § 11 Abs. 1: Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. FS nicht die in den Buchstaben a bis e genannten Credits erreicht sind.
- (bzgl. des § 11 Abs. 2 Buchstabe a): Der Prüfungsanspruch ist ferner endgültig erloschen, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht mind. 90 C im jeweiligen Studiengang erfolgreich erbracht sind.

Anlage: Bestimmungen zur Absolvierung des Moduls B.WIWI-WB.1000 (Externes Praktikum)

1. Geltungsbereich

Es werden für das Modul „B.WIWI-WB.1000“ (Externes Praktikum) die Bestimmungen für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der*des Studiendekan(s)*in. Das Modul kann eingebracht werden in den Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaftslehre“, „Sustainable Development Studies“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ sowie in den Teilstudiengängen „Volkswirtschaftslehre“ und „Angewandte Statistik“ des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs.

2. Dauer und Gegenstand des externen Praktikums

Das externe Praktikum muss eine Dauer von mindestens 170 Stunden aufweisen. Das Praktikum kann nicht in Teilpraktika unterteilt werden. Die Inhalte des externen Praktikums müssen förderlich für den Berufseinstieg sein und damit offensichtlich zum gewählten Studiengang passen. Über die Geeignetheit entscheiden die Praktikumsverantwortlichen der Fakultät basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die*der Studiendekan*in.

3. Praktikumsbetriebe

Das externe Praktikum muss in einem Unternehmen im In- oder Ausland oder in einer nationalen oder internationalen Organisation oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Externe Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Ein Betrieb oder eine Organisation, in dem das externe Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine im Praktikumsbetrieb angestellte Person („Praktikumsbetreuer*in“) erfolgen. Die*der Praktikumsbetreuer*in muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

4. Antragstellung und Genehmigung

Ein externes Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel wenigstens sechs Wochen vor Beginn bei der Fakultät zu beantragen. Hierfür sind ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan im Umfang von maximal einer Seite vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder -ziele) und wenn möglich einen groben Zeitplan beinhalten. Die

Praktikumsverantwortlichen prüfen die Eignung des Betriebes für die Durchführung des externen Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die*der Praktikant*in erhält hierüber eine Benachrichtigung. Der Antrag auf Genehmigung eines Praktikums kann frühestens gestellt werden, wenn im Studiengang, in dem die*der Antragsteller*in zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikuliert ist, der Erwerb von mindestens 30 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) nachgewiesen werden kann.

5. Berichterstattung über das externe Praktikum

Die*der Praktikant*in hat während der gesamten Dauer des externen Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es muss die erbrachten Arbeiten erfassen, Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten und soll auch auf Zusammenhänge zwischen den im Studium erlernten Theorien und der praktischen Tätigkeit eingehen. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Er darf insgesamt 10 Seiten nicht übersteigen. Der Bericht muss von der*dem Praktikumsbetreuer*in am Ende der praktischen Tätigkeit bestätigt werden.

6. Zeugnis über das externe Praktikum

Zur Anerkennung des externen Praktikums ist neben dem Bericht auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs in Textform vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

7. Leistungsnachweis

Nach Abschluss eines externen Praktikums sind der Fakultät folgende Dokumente vorzulegen:

- Praktikumsbericht und
- Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheiden die Praktikumsverantwortlichen, ob das externe Praktikum bestanden wurde oder nicht. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn

- sich aus dem Arbeitsbericht erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeführten Praktikum ergeben und die*der Praktikant*in dies zu vertreten hat,
- ein mangelhaft erstellter Praktikumsbericht vorgelegt wurde, oder

- ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des externen Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt. Der Praktikumsbericht und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben an der Fakultät.

8. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- a) Praktikant*innen wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb empfohlen.
- b) Praktikant*innen dürfen vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung erhalten.
- c) Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

Für das externe Praktikum gelten die Schutzvorschriften der Prüfungsordnung.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.07.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die zwölfte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1527), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 307), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-MA) regelt den Abschluss des Studiums in den konsekutiven Master-Studiengängen

- „Applied Statistics“
- „Development Economics“,
- „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,
- „History of Global Markets“

„International Economics“,
„Management“,
„Wirtschaftsinformatik“ sowie
„Wirtschaftspädagogik“

an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-MA. ²Diese RPO-MA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Die forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengänge bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf und bieten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden auf dem neuesten Stand der Forschung anwenden zu können. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen des jeweiligen Fachs sowie der verwendeten Theorien und Methoden zielt darauf ab, eigenständig fachwissenschaftliche Fragestellungen formulieren und analysieren zu können sowie die sich daraus ergebenden gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnisse zu berücksichtigen und damit als Wissenschaftler*in in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ³Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, sich auch im Selbststudium neues Wissen anzueignen und selbstständig forschungsorientierte Projekte durchzuführen. ⁴Hierzu sollen sie auf dem neuesten Stand der Forschung argumentieren, sich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und dabei auch im Team verantwortliche Positionen einnehmen können. ⁵Das Master-Studium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie eines erfolgreichen Berufseinstiegs.

(3) Durch die Prüfungen während des forschungsorientierten Master-Studiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen

Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen

„Applied Statistics“

„Development Economics“,

„Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,

„International Economics“,

„Management“ und

„Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.),

in dem Master-Studiengang

„History of Global Markets“

der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.),

im Master-Studiengang

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen, Studienbeginn, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Kriterien erfüllt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Credits zu erwerben.

(3) Es können nur Credits aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.

(4) Die Master-Studiengänge können sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Abweichend von Satz 1 können die Master-Studiengänge „Applied Statistics“, „Management“ und „Development Economics“ nur im Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Fakultät stellt auf Grundlage der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

(6) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind im Modulverzeichnis der einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

- (1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht und Portfolio.
- (2) ¹Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. ³Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebenen Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. ⁴Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. ⁵Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. ⁶Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. ⁷Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 6 Master-Arbeit

(1) Mittels der Master-Arbeit, welche in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen ist, soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹In den Master-Studiengängen „Applied Statistics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „History of Global Markets“, „Management“ und „Wirtschaftsinformatik“ ist Bestandteil der Master-Arbeit die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird. ²Die Teilnahme am Kolloquium und die Präsentation sind verpflichtend. ³Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Die Präsentation der Master-Arbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von ca. 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. ⁵Die Präsentation der Arbeit muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit erfolgen, sie wird nicht bewertet.

(3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

- a) dass die*der Studierende in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Master-Arbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer(s)*in. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuer*in, so wird ein*e Betreuer*in von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Auf Antrag der*des Kandidat(en)*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat(en)*in zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ³Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(7) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in in Textform zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) ¹Das Prüfungsamt leitet die Master-Arbeit der*dem Betreuer*in als Gutachter*in zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine*n weitere*n Gutachter*in, die*der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Dabei muss mindestens eine*r der beiden Gutachter*innen prüfungsberechtigtes Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten sein. ⁴Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die*der Kandidat*in innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) ¹Für die Master-Arbeit werden in den Master-Studiengängen „Applied Statistics“, „Development Economics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „History of Global Markets“, „Management“ und „Wirtschaftsinformatik“ 30 Credits vergeben; die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt dabei 20 Wochen. ²Für die Master-Arbeit werden in dem Master-Studiengang „International Economics“ 24 Credits vergeben; die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. ³Für die Master-Arbeit werden im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ 23 Credits vergeben; die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. ⁴Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und mindestens 120 Credits erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 120 Credits erbracht, können diese im Masterzeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtvolumen von maximal 12 Credits. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein.

³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule (Kennung M.WIWI) zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 12 Credits. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der*des Kandidat(en)*in unter Nennung der Credits.

§ 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrendengruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitendengruppe sowie ein*e Mitarbeiter*in des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrendengruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die*der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Prüfungen zu von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

(5) Abweichend von APO § 10 b Abs. 1 Satz 2 ist bei der Prüfungsform „Klausur“ bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Modulprüfungen (Kennung M.WIWI)

ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) bis zu 96 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle zum Bestehen des Master-Studiums erforderlichen Credits erbracht sind.

(2) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.

³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Eine Kapazitätsbeschränkung für eine Veranstaltung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) die zur Verfügung stehenden personellen Betreuungskapazitäten eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung (z.B. aufgrund des kurzfristigen Ausscheidens einer Lehrperson) nur für eine begrenzte Zahl von Studierenden zulassen;
- b) die räumlichen Kapazitäten, insbesondere die Größe oder Ausstattung der vorgesehenen Veranstaltungsräume (z.B. Labor- und Experimentierräume) eine höhere Teilnehmendenzahl nicht zulassen und alternative Räume nicht zur Verfügung stehen;
- c) sächliche oder technische Ressourcen, insbesondere Softwarelizenzen oder IT-Arbeitsplätze, nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind;
- d) aus didaktischen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung einer angemessenen Betreuung, Interaktion oder praktischen Ausbildung, eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist.

²Bei der Veranstaltungsart „Vorlesung“ ist eine Kapazitätsbeschränkung grundsätzlich nicht möglich.

(3) ¹Ist der Zugang zu einer Veranstaltung kapazitätsbeschränkt und übersteigt die Zahl der fristgerechten Anmeldungen die festgesetzte Platzzahl, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Ranggruppen in der angegebenen Reihenfolge; es sei denn, es kann zusätzliches Lehrangebot geschaffen werden:

- a) Studierende, für die die Veranstaltung ein Pflichtmodul darstellt. Allen Studierenden dieser Ranggruppe ist der Zugang zur Veranstaltung auch dann zu gewähren, wenn dadurch die festgelegte Kapazitätsbeschränkung überschritten wird, gegebenenfalls durch zusätzliche Lehrangebote;
- b) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt;
- c) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlpflichtmodul in ihrem Studiengang darstellt;
- d) Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt;
- e) Studierende anderer Fakultäten, für die die Veranstaltung ein Wahlmodul in ihrem Studiengang darstellt.

²Maßgeblich ist die Einordnung der Veranstaltung in der jeweils für die Studierenden geltenden Prüfungs- und Studienordnung.

(4) ¹Innerhalb einer Ranggruppe erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Studierende, die die Veranstaltung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen im vorherigen Durchgang nicht erfolgreich absolvieren konnten, insbesondere aufgrund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger. Der entsprechende Nachweis ist bei Anmeldung zur Veranstaltung vorzulegen;
- b) Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Die Nähe zum Studienabschluss ergibt sich durch die Anzahl der noch fehlenden Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 120 Credits abzüglich der aktuell im Studiengang anrechenbaren erfolgreich abgeschlossenen Credits. Je weniger Credits bis zum Studienabschluss im Umfang von 120 Credits fehlen, desto höher ist die Nähe zum Studienabschluss. Studierende mit einer niedrigen Anzahl noch fehlender Credits werden entsprechend vor Studierenden mit einer höheren Anzahl an noch fehlenden Credits berücksichtigt. Maßgeblich ist der zum Ende der Anmeldefrist erreichte Leistungsstand. Es werden ausschließlich bestandene Prüfungsleistungen berücksichtigt, die nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss anrechenbar sind;

²Besteht nach Anwendung der vorstehenden Kriterien Ranggleichheit, entscheidet das Fachsemester der Studierenden. ³Höhere Fachsemester werden vor niedrigeren

Fachsemestern berücksichtigt. ⁴Besteht daraufhin nach wie vor Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Vergabe der Plätze nach Absatz 3 und 4 erfolgt ohne Berücksichtigung des Notendurchschnitts oder einzelner Noten der Studierenden. ²Die anbietende Lehreinheit bzw. Professur weist die Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Geltendmachung der Kriterien nach den Absätzen 3 und 4 hin.

(6) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zu den Absätzen 3 und 4 abweichende Entscheidung getroffen werden, wenn anderenfalls eine unzumutbare Härte entstünde. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiter*innen in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der*des Veranstaltungsleiter(s)*in werden im Internet oder durch Aushänge bekannt gegeben.

(6) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Informationsveranstaltungen

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet oder durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 13 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen des jeweiligen Master-Studiengangs belegt werden können, deren Beschreibungen sowie die Abbildung der Studienstruktur. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(1a) Für das Modul M.WIWI-WB-1000 (Praktikum) werden weitere Bestimmungen zu Anmeldung, Durchführung und Anrechnung in der Anlage geregelt.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben zu Terminen und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden nach der Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Prüfungen nach der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im dritten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt. ³Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist § 2 Abs. 5 für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, in der ab dem 01.10.2019 gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Abweichend von § 1 Abs. 1 gelten die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auch für Studierende der Master-Studiengänge „Global Business“, „Marketing und E-Business“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“ sowie „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ soweit in diesen Studiengängen nach der Prüfungs- und Studienordnung ein Prüfungsanspruch noch besteht.

(5) Für Studierende im Sinne des Absatzes 4 gelten die Regelungen der § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und 10 sowie § 9 Abs. 1 in der bis zum 30.09.2023 geltenden Fassung fort.

(6) Abweichend von Absatz 2 sind die Regelungen nach § 8 Abs. 5, § 10 und § 14 für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2026 begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, in der ab dem 01.10.2026 gültigen Fassung anzuwenden.

Anlage: Bestimmungen zur Absolvierung des Moduls M.WIWI-WB.1000 (Praktikum) [zu § 13 Abs. 1a]**1. Geltungsbereich**

Es werden für das Modul „M.WIWI-WB.1000“ (Praktikum) die Bestimmungen für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der*des Studiendekan(s)*in. Das Modul kann eingebracht werden in den Master-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soweit es in der jeweils geltenden Modulübersicht vorgesehen ist.

2. Dauer und Gegenstand des Praktikums

Das Praktikum muss mindestens eine Dauer von 170 Stunden aufweisen. Das Praktikum kann nicht in Teilpraktika unterteilt werden. Die Inhalte des Praktikums müssen förderlich für den Berufseinstieg sein und damit offensichtlich zum gewählten Studiengang passen. Über die Geeignetheit entscheiden die Studiengangsverantwortlichen, basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die*der Studiendekan*in.

3. Praktikumsbetriebe

Das Praktikum muss in einem Unternehmen im In- oder im Ausland oder in einer nationalen oder internationalen Organisation oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Ein Betrieb oder eine Organisation, in dem das Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine im Praktikumsbetrieb angestellte Person („Praktikumsbetreuer*in“) erfolgen. Die*der Praktikumsbetreuer*in muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

4. Antragstellung und Genehmigung

Ein Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Beginn bei der Fakultät zu beantragen. Hierfür sind ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan im Umfang von maximal einer Seite vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder -ziele) und wenn möglich einen groben Zeitplan beinhalten. Die Studiengangsverantwortlichen prüfen die Eignung des Betriebes für die Durchführung des Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die

Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die*der Praktikant*in erhält hierüber eine Benachrichtigung.

5. Berichterstattung

Die*der Praktikant*in hat während der gesamten Dauer des Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es muss die erbrachten Arbeiten erfassen, Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten und soll auch auf Zusammenhänge zwischen den im Studium erlernten Theorien und der praktischen Tätigkeit eingehen. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Er darf insgesamt 10 Seiten nicht übersteigen. Der Bericht muss von der*dem Praktikumsbetreuer*in am Ende der praktischen Tätigkeit bestätigt werden.

6. Zeugnis über das Praktikum

Zur Anerkennung des Praktikums ist neben dem Bericht auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs in Textform vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

7. Leistungsnachweis

Nach Abschluss des Praktikums sind der Fakultät folgende Dokumente vorzulegen:

- Praktikumsbericht und
- Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheiden die Studiengangsverantwortlichen, ob das Praktikum bestanden wurde oder nicht. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn

- sich aus dem Arbeitsbericht erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeführten Praktikum ergeben und die*der Praktikant*in dies zu vertreten hat,
- ein mangelhaft erstellter Arbeitsbericht vorgelegt wurde
- ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt. Der Praktikumsbericht und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben an der Fakultät.

8. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- a) Praktikant*innen wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb empfohlen.
- b) Praktikant*innen dürfen vom Praktikumsbetrieb eine finanzielle Entlohnung erhalten.
- c) Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

Für das Praktikum gelten die Schutzvorschriften der Prüfungs- und Studienordnung.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Betriebswirtschaftslehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem

Handeln befähigt zu werden. ²Die Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre verfügen über eine solide Basisausbildung in allen betriebswirtschaftlichen Teilgebieten und verstehen die vielfältigen Interdependenzen zwischen den verschiedenen Funktions- wie auch Objektbereichen in Unternehmen. ³Daneben verfügen sie über Spezialwissen durch inhaltliche Schwerpunktsetzungen in den Bereichen „Accounting, Controlling und Finance“, „Strategie und Management“ sowie „Marketing und Digital Business“. ⁴Weiterhin erwerben sie die Fähigkeit, Entscheidungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Ökonomie, Ökologie und Soziales zu analysieren, zu reflektieren und zu begründen. ⁵Zugleich sind sie mit den Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation sowie der künstlichen Intelligenz und Automatisierung im Unternehmenskontext vertraut. ⁶Den Studierenden werden damit dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend spezifische Kompetenzen in den Bereichen Internationalisierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Diversität vermittelt. ⁷Neben den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden werden die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt, so dass die Absolvent*innen sowohl erfolgreich in den Beruf einsteigen als auch ein konsekutives Master-Studium absolvieren können.

§ 3 Inhalt des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich (im folgenden Wahlbereich genannt) zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten betriebswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Studienstruktur und -ablauf

(1) Das Studium gliedert sich in die nachfolgenden Bereiche:

- Modul zum Studieneinstieg (6 C)
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen (24 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Quantitative Grundlagen (18 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Interdisziplinäre Grundlagen (18 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)

- Betriebswirtschaftliche Vertiefung (30 C)
- Betriebswirtschaftliche Praxis (15 C)
- Betriebswirtschaftliche Spezialisierung einschließlich Seminar (39 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Wahlbereich (18 C) (inkl. weitere Schlüsselkompetenzen)
- Bachelor-Arbeit (12 C).

(2) ¹Die in den Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 [APO] enthält, wird gesondert veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie das Orientierungsmodul gekennzeichnet.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt das Bestehen von allen Modulen der „Betriebswirtschaftlichen Grundlagen“, der „Quantitativen Grundlagen“ und der „Interdisziplinären Grundlagen“ voraus sowie den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, bei dem es sich um ein Seminar im Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Spezialisierung“ handelt. ²In diesen Seminaren ist als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen. ³Die zur Auswahl stehenden Module sind der Modulübersicht unter „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung: Seminare“ im Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Die Zugangsvoraussetzung für das Seminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.WIWI-ECON.0003 Wissenschaftliches Arbeiten mit KI (3 C).

(4) ¹Zu Beginn des Studiums wird ein Vorkurs für Mathematik angeboten, der den Studierenden die Auffrischung ihrer Mathematikkenntnisse vor Beginn des Studiums ermöglicht. ²Der Besuch wird dringend empfohlen.

(5) ¹Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundlagenstudium und ein viersemestriges Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium. ²Die den Bereichen „Modul zum Studieneinstieg“, „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“, „Quantitative Grundlagen“ und „Interdisziplinäre Grundlagen“ zugeordneten Module sind weitgehend in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. ³Die Module der anderen Bereiche sind in dem viersemestrigen Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium zu absolvieren. ⁴Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) ¹Im Grundlagenstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Betriebswirtschaftslehre sowie wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. ²Zudem werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für ein betriebswirtschaftliches Studium erforderlich sind.

³Das Modul B.WIWI-BWL.0111 Jahresabschluss ist das Orientierungsmodul.

(7) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der betriebswirtschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung auf einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet. ²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten. ³Damit wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(8) Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodule der Bereiche „Modul zum Studieneinstieg“, „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“, „Quantitative Grundlagen“ und „Interdisziplinäre Grundlagen“ bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form spezifischer Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Module im Umfang von insgesamt 21 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die folgenden Module und Wahlpflichtbereiche:

- B.WIWI-ECON.0003 Wissenschaftliches Arbeiten mit KI, 3 C
- B.WIWI-ECON.0005 Recht für Wirtschaftswissenschaften, 6 C
- B.WIWI-WIN.0039 Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation, 6 C
- Wahlpflichtbereich Quantitative Grundlagen, 6 C

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im „Wahlbereich“ gemäß § 4 Abs. 1 erworben werden.

§ 6 Profilbildung und Ausweis von Studienschwerpunkten

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiengangs in Betriebswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen, das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes betriebswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende

Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Abs. 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierenden wird in ihrem Bachelor-Zeugnis auf Antrag ein Studienschwerpunkt ausgewiesen. ²Als Studienschwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Accounting, Controlling und Finance (Accounting, Controlling, and Finance),
- Strategie und Management (Strategy and Management),
- Marketing und Digital Business (Marketing and Digital Business).

(3) ¹Für den Ausweis der Studienschwerpunkte „Accounting, Controlling und Finance“, „Strategie und Management“ sowie „Marketing und Digital Business“ sind dem jeweiligen Studienschwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von 36 C zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelor-Arbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein Antrag der oder des Studierenden, der bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vertreten durch die Mitarbeitenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Studienberatung) zu richten ist;
- b) die Zustimmung des Studiendekanats der anbietenden Fakultät sowie der Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags wird im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getroffen. ⁴Vor der Entscheidung wird eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit der Modulaufnahme von dem Studiengangverantwortlichen des Studiengangs eingeholt, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist und den Antrag gestellt hat. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits erfolgreich absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2025 S. 1200) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

a) Studienbeginn zum Wintersemester

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	Σ 180 C
Einführung in das betriebswirtschaftliche Denken und Handeln B. WIWI-ECON.0001 6 C	Interdisziplinäre Grundlagen Wahlpflicht 12 C		BWL Spezialisierung B. WIWI-BWL insgesamt 24 C			Legende: Modul zum Studieneinstieg (Pflicht) Betriebswirtschaftliche Grundlagen (Pflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Betriebswirtschaftliche Vertiefung (Pflicht) Betriebswirtschaftliche Praxis (Pflicht und Wahlpflicht) Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht) (P) Pflichtmodul(e) C Credits (ECTS) Orientierungsmodul
Jahresabschluss B. WIWI-BWL.0111 6 C	Recht für Wirtschaftswissenschaften B. WIWI-ECON.0005 6 C	Unternehmensethik B. WIWI-BWL.0110 6 C	Wissensch. Arbeiten mit KI B. WIWI-ECON.0003 3 C	Seminar in der BWL Spezialisierung 6 C <i>Voraussetzung:</i> B. WIWI-ECON.0003	<i>es kann einer der Schwerpunkte Accounting, Controlling und Finance, Marketing und Digital Business oder Strategie und Management gewählt werden</i>	
Grundlagen der Digitalisierung & Digitalen Transformation B. WIWI-WIN.0039 6 C	BWL in Aktion (Planspiel) B. WIWI-ECON.0002 6 C	Controlling B. WIWI-BWL.0002 6 C	Unternehmensführung und Organisation B. WIWI-BWL.0003 6 C	Entrepreneurial Project: Von der Idee zum Geschäftsmodell B. WIWI-ECON.0009 6 C	Bachelor-Arbeit 12 C <i>Voraussetzung Anmeldung:</i> 90 C (darunter alle Module aus BWL Grundlagen, Quantitative Grundlagen, Interdisziplinäre Grundlagen sowie B. WIWI-ECON.0003 und das Seminar in der BWL Spezialisierung)	
Wertschöpfungsmanagement B. WIWI-BWL.0004 6 C	Finanzwirtschaft des Unternehmens B. WIWI-BWL.0112 6 C	Marketing B. WIWI-BWL.0005 6 C	Künstliche Intelligenz und Automatisierung B. WIWI-WIN.0038 6 C	Wahlbereich insgesamt 18 C <i>ausgewählte Module aus: Wirtschaftswissenschaften, verwandte Fachgebiete und Schlüsselkompetenzen</i>		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B. WIWI-QMW.0015 6 C	Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B. WIWI-QMW.0016 6 C	Business Analytics Wahlpflicht 6 C	Externes Praktikum B. WIWI-WB.1000 6 C			
Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Betriebswirtschaftliche Grundlagen und/oder Quantitative Grundlagen bestanden sein.			Sustainability in Practice B. WIWI-ECON.0006 3 C	Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.		
1. STUDIENABSCHNITT – GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT – VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM				
Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter INTERNATIONAL über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!						

**Bachelor-Studiengang BWL (Prüfungs- und Studienordnung ab Wintersemester 2026/27) –
empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	Σ 180 C
Recht für Wirtschafts- wissenschaften B. WIWI-ECON.0005 6 C	Interdisziplinäre Grundlagen Wahlpflicht 12 C	Entrepreneurial Project: Von der Idee zum Geschäftsmodell B. WIWI-ECON.0009 6 C	BWL Spezialisierung B. WIWI-BWL insgesamt 24 C <i>es kann einer der Schwerpunkte Accounting, Controlling und Finance, Marketing und Digital Business oder Strategie und Management gewählt werden</i>			Legende: Modul zum Studieneinstieg (Pflicht) Betriebswirtschaftliche Grundlagen (Pflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Betriebswirtschaftliche Vertiefung (Pflicht) Betriebswirtschaftliche Praxis (Pflicht und Wahlpflicht) Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht) P Pflichtmodul(e) C Credits (ECTS) Orientierungsmodul
Finanzwirtschaft des Unternehmens B. WIWI-BWL.0112 6 C	Jahresabschluss B. WIWI-BWL.0111 6 C	Wissensch. Arbeiten mit KI B. WIWI-ECON.0003 3 C	Unternehmensethik B. WIWI-BWL.0110 6 C	Seminar in der BWL Spezialisierung 6 C Voraussetzung: B. WIWI-ECON.0003	Bachelor-Arbeit 12 C Voraussetzung Anmeldung: 90 C (darunter alle Module aus BWL Grundlagen, Quantitative Grundlagen, Interdisziplinäre Grundlagen sowie B. WIWI-ECON.0003 und das Seminar in der BWL Spezialisierung)	
Einführung in das betriebswirtschaftliche Denken und Handeln B. WIWI-ECON.0001 6 C	Grundlagen der Digitalisierung & Digitalen Transformation B. WIWI-WIN.0039 6 C	Unternehmensführung und Organisation B. WIWI-BWL.0003 6 C	Controlling B. WIWI-BWL.0002 6 C	Marketing B. WIWI-BWL.0005 6 C	Wahlbereich insgesamt 18 C <i>ausgewählte Module aus: Wirtschaftswissenschaften, verwandte Fachgebiete und Schlüsselkompetenzen</i>	
BWL in Aktion (Planspiel) B. WIWI-ECON.0002 6 C	Wertschöpfungsmanagement B. WIWI-BWL.0004 6 C	Künstliche Intelligenz und Automatisierung B. WIWI-WIN.0038 6 C	Business Analytics Wahlpflicht 6 C			
Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B. WIWI-QMW.0015 6 C	Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B. WIWI-QMW.0016 6 C	Externes Praktikum B. WIWI-WB.1000 6 C				
Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Betriebswirtschaftliche Grundlagen und/ oder Quantitative Grundlagen bestanden sein.		Sustainability in Practice B. WIWI-ECON.0006 3 C	Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.			
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT – VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM				
Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter INTERNATIONAL über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!						

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Development Studies“ unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt über umfangreiche Fachkenntnisse in den Entwicklungsstudien, Methodenkenntnisse in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Sprachkenntnisse im Englischen sowie über interkulturelle Fähigkeiten für die Arbeit im oder mit dem Globalen Süden verfügen. ²Auf dieser Grundlage erwerben die Absolvent*innen die Fähigkeit, komplexe Probleme des Globalen Südens in ihrem relevanten wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmen im Rahmen selbständiger und kritischer wissenschaftlicher Arbeit abzubilden, zu analysieren, innerhalb und außerhalb der Wissenschaft zu kommunizieren sowie kooperativ an Problemlösungen zu arbeiten. ³Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit stehen dabei im Fokus und fördern die Entwicklung der Studierenden zu verantwortungsbewussten und kritisch denkenden Menschen. ⁴Sie können hierbei die Interdependenzen innerhalb und zwischen den

Fachgebieten berücksichtigen und ergänzend gesellschaftliche Konsequenzen in den Entscheidungsprozess einbeziehen. ⁵Eine individuelle Profilschärfung wird durch eine geeignete fachliche oder regionale Schwerpunktsetzung in den Bereichen Entwicklungsökonomik, Globalisierung, Nachhaltigkeit oder Regionalstudien erreicht. ⁶Während eines obligatorischen Auslandsaufenthaltes bekommen die Studierenden Fachwissen aus einer anderen Perspektive vermittelt und haben die Chance, Erfahrungen in Ländern des Globalen Südens zu sammeln, interkulturelle Kompetenzen im Entwicklungskontext zu erwerben und Sprachkenntnisse auszubauen. ⁷Zudem werden den Studierenden dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend weitere spezifische Kompetenzen in den Bereichen Internationalisierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Diversität vermittelt. ⁸Durch die besondere internationale Ausrichtung des Studienprogramms werden die Studierenden auf ein internationales Arbeitsumfeld in der Entwicklungszusammenarbeit oder in internationalen Organisationen, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, international ausgerichteten Unternehmen und Forschungsinstitutionen vorbereitet, wodurch sich hervorragende Karrieremöglichkeiten eröffnen. ⁹Darüber hinaus bildet das Studium die Grundlage für ein konsekutives Master-Studium.

§ 3 Inhalt des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Schwerpunkt- und Professionalisierungsbereich (im folgenden Wahlbereich genannt) zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Neben einer soliden Kenntnis der Grundlagen der Sustainable Development Studies sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen und
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.
-

§ 4 Studienstruktur und -ablauf

(1) Das Studium gliedert sich in die nachfolgenden Bereiche:

- Sustainable Development Studies (34 C)
- Volkswirtschaftslehre (24 C)
- Ethnologie (12 C)
- Quantitative und qualitative Methoden (18 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)

- Englisch für Sustainable Development Studies (8 C) (Schlüsselkompetenzen)
- Schwerpunkt (48 C)
- Wahlbereich (24 C) (inkl. weitere Schlüsselkompetenzen)
- Bachelor-Arbeit (12 C).

(2) ¹Die in den Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 (1) S. 1 [APO] enthält, wird gesondert veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie das Orientierungsmodul gekennzeichnet.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt das Bestehen der Module B.WIWI-SDS.0001 Sustainable Development Studies I und B.WIWI-SDS.0002 Sustainable Development Studies II sowie aller Module der Bereiche „Englisch für Sustainable Development Studies“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Quantitative und qualitative Methoden“ voraus. ²Die Bachelor-Arbeit wird im gewählten Schwerpunkt nach § 6 verfasst. ³Für die Schwerpunkte sind jeweils die Prüfungsberechtigten jener Lehreinheiten prüfungsberechtigt, die Module im Schwerpunkt anbieten. ⁴Bei Abweichungen von Satz 3 ist ein Antrag bei der Studiengangkoordination zu stellen. ⁵Die Verantwortlichen der Schwerpunkte bestätigen im Voraus das Übereinstimmen der Themenwahl der Bachelor-Arbeit mit dem gewählten Schwerpunkt sowie die Prüfungsberechtigung im Falle der Beteiligung außerfakultärer Prüfer*innen. ⁶Eine entsprechende Anfrage ist an die Studiengangkoordination zu stellen.

(4) ¹Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundlagenstudium und ein viersemestriges Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium. ²Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Zu Beginn des Studiums wird ein Vorkurs für Sustainable Development Studies angeboten, dessen Besuch Studierenden dringend empfohlen wird. ²Zusätzlich wird ein Vorkurs in Mathematik angeboten, der den Studierenden die Auffrischung ihrer Mathematikkenntnisse vor Beginn des Studiums ermöglicht.

(6) ¹Im Grundlagenstudium erlangen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Sustainable Development Studies sowie wichtiger Nachbardisziplinen. ²Sie erwerben grundlegende Kenntnisse im Bereich Ethnologie sowie in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik. ³Zudem werden quantitative Methodenkenntnisse vermittelt, die für ein Studium der Sustainable Development Studies erforderlich sind. ⁴Das Modul B.WIWI-SDS.0001 Sustainable Development Studies I ist das Orientierungsmodul.

(7) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der Grundlagenausbildung und der Vertiefung allgemeiner Kenntnisse durch eine geeignete

fachliche und regionale Schwerpunktsetzung. ²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten. ³Damit wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Sustainable Development Studies nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(8) Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodule der Bereiche „Sustainable Development Studies“, „Quantitative und qualitative Methoden“ und „Volkswirtschaftslehre“ bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen oder Zugangsbeschränkungen.

(9) ¹Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität in einem Land des Globalen Südens nach Maßgabe der Liste der Länder des Globalen Südens im Anhang. ²Während des Auslandsaufenthaltes sollen Leistungen in einem Umfang absolviert werden, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen. ³Die absolvierten Leistungen sollten einen inhaltlichen Bezug zu nachhaltigen Entwicklungsstudien, im Idealfall zum gewählten Schwerpunkt, aufweisen. ⁴Die Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. ⁵Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht werden, entscheidet die Prüfungskommission. ⁶Diese sollen bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („Learning Agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden. ⁸Alternativ zum Auslandssemester an einer Universität im Globalen Süden nach Satz 1 kann das Modul B.WIWI-SDS.0005 Praktikum im Globalen Süden oder das Modul B.WIWI-SDS.0006 Feldforschung im Globalen Süden im Umfang von je 18 C absolviert werden.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form spezifischer Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Module im Umfang von insgesamt 20 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module:

- B.WIWI-SDS.0013 Quantitative Methoden für Sustainable Development Studies, 6 C
- B.WIWI-QMW.0016 Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik, 6 C

- SK.FS.EN-FSD-B2-2 English for Sustainable Development Studies 1, 4 C
- SK.FS.EN-FSD-C1-1 English for Sustainable Development Studies 2, 4 C

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 1 eingebracht werden.

§ 6 Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

(1) ¹Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Sustainable Development Studies“ müssen im Verlauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums einen Studienschwerpunkt wählen. ²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierenden wird in ihrem Bachelor-Zeugnis ein Studienschwerpunkt ausgewiesen.

²Folgende Schwerpunkte können gewählt werden:

- Entwicklungsökonomik
- Globalisierung
- Nachhaltigkeit
- Regionalstudien.

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C erfolgreich zu absolvieren.

²Eine Anrechnung der Bachelor-Arbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(4) ¹Studierenden, die beabsichtigen, das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium zu absolvieren, wird die Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch eine geeignete Auswahl von Modulen empfohlen.

²Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Entwicklungsökonomik“ empfohlen. ³Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Globalisierung“ empfohlen. ⁴Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ oder „Sustainable International Agriculture“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Nachhaltigkeit“ empfohlen. ⁵Studierenden, die den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ oder „Ethnologie“ anstreben, wird der Schwerpunkt „Regionalstudien“ mit entsprechender Modulauswahl empfohlen. ⁶Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird die Aneignung sowohl fachspezifischer als auch fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse und Fähigkeiten empfohlen. ⁷Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die

Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit erfolgen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein Antrag der oder des Studierenden, der bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vertreten durch die Mitarbeitenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Studienberatung) zu richten ist;
- b) die Zustimmung des Studiendekanats der anbietenden Fakultät sowie der Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags wird im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getroffen. ⁴Vor der Entscheidung wird eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit der Modulaufnahme von den Studiengangverantwortlichen des Studiengangs eingeholt, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist und den Antrag gestellt hat. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits erfolgreich absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 697), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2025 S. 1204) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches

Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Liste der Länder des Globalen Südens

Europa

- Albanien
- Belarus
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Moldau
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Serbien
- Türkei
- Ukraine

Afrika

Nördlich der Sahara

- Ägypten
- Algerien
- Libyen
- Marokko
- Tunesien

Südlich der Sahara

Ostafrika

- Äthiopien
- Burundi
- Dschibuti
- Eritrea
- Kenia
- Komoren
- Madagaskar
- Malawi
- Mauritius
- Mosambik
- Ruanda
- Sambia
- Simbabwe
- Somalia

- Sudan
- Südsudan
- Tansania
- Uganda

Zentralafrika

- Angola
- Äquatorialguinea
- Gabun
- Kamerun
- Kongo
- Kongo, Demokratische Republik
- São Tomé und Príncipe
- Tschad
- Zentralafrikanische Republik

Südliches Afrika

- Botsuana
- Eswatini
- Lesotho
- Namibia
- Südafrika

Westafrika

- Benin
- Burkina Faso
- Cabo Verde
- Côte d'Ivoire
- Gambia
- Ghana
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Liberia
- Mali
- Mauretanien
- Niger
- Nigeria
- Senegal
- Sierra Leone
- St. Helena

- Togo

Amerika

Karibik, Zentralamerika, Mexiko

Karibik

- Dominica
- Dominikanische Republik
- Grenada
- Haiti
- Jamaika
- Kuba
- Montserrat
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen

Zentralamerika und Mexiko

- Belize
- Costa Rica
- El Salvador
- Guatemala
- Honduras
- Mexiko
- Nicaragua
- Panama

Südamerika

- Argentinien
- Bolivien
- Brasilien
- Ecuador
- Guyana
- Kolumbien
- Paraguay
- Peru
- Suriname
- Venezuela

Asien

Naher und Mittlerer Osten

- Irak
- Iran
- Jordanien
- Libanon
- Palästinensische Gebiete
- Syrien
- Jemen

Süd- und Zentralasien

- Afghanistan
- Armenien
- Aserbaidshan
- Bangladesch
- Bhutan
- Georgien
- Indien
- Kasachstan
- Kirgisistan
- Malediven
- Myanmar
- Nepal
- Pakistan
- Sri Lanka
- Tadschikistan
- Turkmenistan
- Usbekistan

Ostasien

- China
- Indonesien
- Kambodscha
- Korea, Demokratische Volksrepublik
- Laos
- Malaysia
- Mongolei
- Philippinen
- Thailand

- Timor-Leste
- Vietnam

Ozeanien

Melanesien

- Fidschi
- Papua-Neuguinea
- Salomonen
- Vanuatu

Mikronesien

- Kiribati
- Marshallinseln
- Mikronesien
- Nauru
- Palau

Polynesien

- Niue
- Samoa
- Tokelau
- Tonga
- Tuvalu
- Wallis und Futuna

Anlage II: Grafiken zum empfohlenen Studienverlauf

Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) (ab Wintersemester 2026/27) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Entwicklungsökonomik

1. Semester Σ 31 C	2. Semester Σ 29 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik B. WIWI-SDS.0003 6 C Sustainable Development Studies I B. WIWI-SDS.0001 5 C Makroökonomik I B. WIWI-VWL.0114 6 C Einführung in die Ethnologie B. Eth.311B 6 C Quantitative Methoden für SDS B. WIWI-SDS.0013 6 C English for SDS 1 (B2.2) SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C	Sustainable Development Studies II B. WIWI-SDS.0002 5 C Makroökonomik II B. WIWI-VWL.0002 6 C Mikroökonomik I B. WIWI-VWL.0113 6 C Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B. WIWI-QMW.0016 6 C English for SDS 2 (C1.1) SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C	Planetary Health B. WIWI-SDS.0014 6 C Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft B. Eth.312A(SDS) 6 C Mikroökonomik II B. WIWI-VWL.0001 6 C Ökonometrie B. WIWI-VWL.0007 6 C Schwerpunkt Entwicklungsökonomik Wahlpflicht insgesamt 36	Entwicklungsökonomik B. WIWI-VWL.0041 6 C Qualitative Methoden für SDS B. WIWI-SDS.0004 6 C Wachstum und Entwicklung B. WIWI-VWL.0006 6 C	Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden: Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/ oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/ oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)	Wahlbereich insgesamt 24 C Bachelor-Arbeit 12 C <i>Voraussetzung: 90 C (darunter B. WIWI-SDS.0001 & B. WIWI-SDS.0002 & alle Module aus Englisch für SDS, VWL & Quantitative & qualitative Methoden). Die Bachelor-Arbeit wird im Schwerpunkt Entwicklungsökonomik geschrieben.</i> Reflections of SDS B. WIWI-SDS.0012 6 C	Legende: - Sustainable Development Studies (Pflicht) - Volkswirtschaftslehre (Pflicht) - Ethnologie (Pflicht) - Quantitative und qualitative Methoden (Pflicht) - Englisch für Sustainable Development Studies (Pflicht) - Schwerpunkt Entwicklungsökonomik (Pflicht und Wahlpflicht) - Wahlbereich (Wahl) - Bachelor-Arbeit (Pflicht) P Pflichtmodul C Credits (ECTS) ⬜ Orientierungsmodul Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.
1. STUDIENABSCHNITT – GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNG- UND SPEZIALISIERUNGSS STUDIUM				

Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Sustainable Development Studies und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Ethnologie und/oder Quantitative und qualitative Methoden bestanden sein.

Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) (ab Wintersemester 2026/27) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Globalisierung

1. Semester Σ 31 C	2. Semester Σ 29 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	Σ 180 C
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik B.WIWI-SDS.0003 6 C Sustainable Development Studies I B.WIWI-SDS.0001 5 C Makroökonomik I B.WIWI-VWL.0114 6 C Einführung in die Ethnologie B.Eth.311B 6 C Quantitative Methoden für SDS B.WIWI-SDS.0013 6 C English for SDS 1 (B2.2) SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C	Sustainable Development Studies II B.WIWI-SDS.0002 5 C Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C Mikroökonomik I B.WIWI-VWL.0113 6 C Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C English for SDS 2 (C1.1) SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C	Planetary Health B.WIWI-SDS.0014 6 C Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft B.Eth.312A(SDS) 6 C Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C Internationale Wirtschaftsbeziehungen B.WIWI-VWL.0005 6 C Ökonometrie B.WIWI-VWL.0007 6 C	Entwicklungsökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C Qualitative Methoden für SDS B.WIWI-SDS.0004 6 C Schwerpunkt Globalisierung Wahlpflicht insgesamt 36 C	Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden: Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/ oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/ oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)	Wahlbereich insgesamt 24 C Bachelor-Arbeit 12 C <i>Voraussetzung: 90 C (darunter B.WIWI-SDS.0001 & B.WIWI-SDS.0002 & alle Module aus English für SDS, VWL & Quantitative & qualitative Methoden). Die Bachelor-Arbeit wird im Schwerpunkt Globalisierung geschrieben.</i> Reflections of SDS B.WIWI-SDS.0012 6 C	Legende: - Sustainable Development Studies (Pflicht) - Volkswirtschaftslehre (Pflicht) - Ethnologie (Pflicht) - Quantitative und qualitative Methoden (Pflicht) - English für Sustainable Development Studies (Pflicht) - Schwerpunkt Entwicklungsökonomik (Pflicht und Wahlpflicht) - Wahlbereich (Wahl) - Bachelor-Arbeit (Pflicht) (P) Pflichtmodul C Credits (ECTS) (- - -) Orientierungsmodul Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNG- UND SPEZIALISIERUNGSTUDIUM				

Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Sustainable Development Studies und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Ethnologie und/oder Quantitative und qualitative Methoden bestanden sein.

Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) (ab Wintersemester 2026/27) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Nachhaltigkeit

1. Semester Σ 31 C	2. Semester Σ 29 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➡ Σ 180 C
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik B.WIWI-SDS.0003 6 C Sustainable Development Studies I B.WIWI-SDS.0001 5 C Makroökonomik I B.WIWI-VWL.0114 6 C Einführung in die Ethnologie B.Eth.311B 6 C Quantitative Methoden für SDS B.WIWI-SDS.0013 6 C English for SDS 1 (B2.2) SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C	Sustainable Development Studies II B.WIWI-SDS.0002 5 C Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C Mikroökonomik I B.WIWI-VWL.0113 6 C Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C English for SDS 2 (C1.1) SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C	Planetary Health B.WIWI-SDS.0014 6 C Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft B.Eth.312A(SDS) 6 C Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C Schwerpunkt Nachhaltigkeit Wahlpflicht insgesamt 36 C	Entwicklungsökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C Qualitative Methoden für SDS B.WIWI-SDS.0004 6 C Umweltökonomik B.WIWI-VWL.0065 6 C Food Systems and Healthy Diets B.WIWI-Agr.0430 6 C	Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden: Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)	Wahlbereich insgesamt 24 C Bachelor-Arbeit 12 C <i>Voraussetzung: 90 C (darunter B.WIWI-SDS.0001 & B.WIWI-SDS.0002 & alle Module aus English für SDS, VWL & Quantitative & qualitative Methoden). Die Bachelor-Arbeit wird im Schwerpunkt Nachhaltigkeit geschrieben.</i> Reflections of SDS B.WIWI-SDS.0012 6 C	Legende: Sustainable Development Studies (Pflicht) Volkswirtschaftslehre (Pflicht) Ethnologie (Pflicht) Quantitative und qualitative Methoden (Pflicht) Englisch für Sustainable Development Studies (Pflicht) Schwerpunkt Entwicklungsökonomik (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht) (P) Pflichtmodul C Credits (ECTS) () Orientierungsmodul Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNG- UND SPEZIALISIERUNGSTUDIUM				

Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Sustainable Development Studies und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Ethnologie und/oder Quantitative und qualitative Methoden bestanden sein.

1. Semester Σ 31 C	2. Semester Σ 29 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C
P Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik B.WIWI-SDS.0003 6 C P Sustainable Development Studies I B.WIWI-SDS.0001 5 C Makroökonomik I B.WIWI-VWL.0114 6 C Einführung in die Ethnologie B.Eth.311B 6 C P Quantitative Methoden für SDS B.WIWI-SDS.0013 6 C English for SDS 1 (B2.2) SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C	Sustainable Development Studies II B.WIWI-SDS.0002 5 C Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C Mikroökonomik I B.WIWI-VWL.0113 6 C Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C English for SDS 2 (C1.1) SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C	P Planetary Health B.WIWI-SDS.0014 6 C P Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft B.Eth.312A(SDS) 6 C Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C P Sprachkurs 6 C	P Entwicklungsökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C P Qualitative Methoden für SDS B.WIWI-SDS.0004 6 C Sprachkurs 6 C Schwerpunkt Regionalstudien Wahlpflicht insgesamt 36 C	Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden: Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)	Wahlbereich insgesamt 24 C Bachelor-Arbeit 12 C <i>Voraussetzung: 90 C (darunter B.WIWI-SDS.0001 & B.WIWI-SDS.0002 & alle Module aus Englisch für SDS, VWL & Quantitative & qualitative Methoden). Die Bachelor-Arbeit wird im Schwerpunkt regionalstudien geschrieben.</i> P Reflections of SDS B.WIWI-SDS.0012 6 C
		Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Sustainable Development Studies und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Ethnologie und/oder Quantitative und qualitative Methoden bestanden sein.			
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM			

Legende:

- Sustainable Development Studies (Pflicht)
- Volkswirtschaftslehre (Pflicht)
- Ethnologie (Pflicht)
- Quantitative und qualitative Methoden (Pflicht)
- Englisch für Sustainable Development Studies (Pflicht)
- Schwerpunkt Entwicklungsökonomik (Pflicht und Wahlpflicht)
- Wahlbereich (Wahl)
- Bachelor-Arbeit (Pflicht)

(P) Pflichtmodul
C Credits (ECTS)
[] Orientierungsmodul

Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Sie erlernen die grundlegenden wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge wie die Bedeutung von Knappheit und Wahlmöglichkeiten, die Rolle von Angebot und Nachfrage sowie die Grundlagen ökonomischer Entscheidungsprozesse. ³Der Studiengang vermittelt Kenntnisse zur Internationalisierung wirtschaftlicher Aktivitäten und adressiert verschiedene Dimensionen der ökonomischen Nachhaltigkeit. ⁴Durch die erworbenen analytischen und quantitativen Kompetenzen sind die Absolvent*innen in der Lage, komplexe ökonomische Sachverhalte in mathematisch-ökonomischen Modellen abzubilden und diese umfassend zu analysieren. ⁵Aufgrund ihrer Kenntnisse der Konzepte und Methoden der Mikro- und Makroökonomie

können sie wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie bspw. staatliche Eingriffe durch Regulierung und Steuerpolitik oder geldpolitische Maßnahmen der Zentralbank erklären und kritisch hinterfragen. ⁶Die erworbenen Kompetenzen in empirischen Methoden erlauben es ihnen, Daten zu analysieren und zu interpretieren. ⁷Die modelltheoretische und quantitative Ausbildung im Bachelor-Studium befähigt die Absolvent*innen, die ökonomische Literatur zu verstehen und bildet daher die Grundlage, um ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ⁸Ermöglicht wird eine Spezialisierung in den Bereichen „Angewandte Statistik und Ökonometrie“, „Entwicklungsökonomik“, „Ökonomik der Globalisierung“ oder „Institutionen- und Verhaltensökonomik“ durch eine fakultative inhaltliche Schwerpunktsetzung. ⁹Die Studierenden erwerben damit dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend spezifische Kompetenzen in den Bereichen Internationalisierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Diversität. ¹⁰Neben den vermittelten Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden werden die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt, so dass Absolvent*innen sowohl ein konsekutives Master-Studium absolvieren als auch erfolgreich in Berufe verschiedenster Ausrichtungen und Branchen einsteigen können.

§ 3 Inhalt des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich (im folgenden Wahlbereich genannt) zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Studienstruktur und -ablauf

(1) Das Studium gliedert sich in die nachfolgenden Bereiche:

- Volkswirtschaftliche Grundlagen (30 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Quantitative Grundlagen (24 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Interdisziplinäre Grundlagen (24 C)
- Volkswirtschaftliche Vertiefung (42 C)
- Volkswirtschaftliche Spezialisierung einschließlich Seminar (30 C)

- Wahlbereich (18 C)
- Bachelor-Arbeit (12 C)

(2) ¹Die in den Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 (1) S. 1 [APO] enthält, wird gesondert veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie die Orientierungsmodule gekennzeichnet.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt das Bestehen von allen Modulen der „Volkswirtschaftlichen Grundlagen“ und der „Quantitativen Grundlagen“ voraus sowie den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, bei dem es sich um ein Seminar im Bereich der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ handelt. ²Die zur Auswahl stehenden Module sind der Modulübersicht unter „Volkswirtschaftliche Spezialisierung: Seminare“ im Modulverzeichnis zu entnehmen. ³Die Zugangsvoraussetzung für das Seminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.WIWI-ECON.0008 VWL in Aktion (6 C).

(4) ¹Zu Beginn des Studiums wird ein Vorkurs für Mathematik angeboten, der den Studierenden die Auffrischung ihrer Mathematikkenntnisse vor Beginn des Studiums ermöglicht. ²Der Besuch wird dringend empfohlen.

(5) ¹Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundlagenstudium und ein viersemestriges Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium. ²Die den Bereichen „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und „Quantitative Grundlagen“ zugeordneten Module sind weitgehend in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. ³Die Module der anderen Bereiche sind in dem viersemestrigen Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium zu absolvieren. ⁴Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) ¹Im Grundlagenstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Volkswirtschaftslehre sowie wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. ²Zudem werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für ein volkswirtschaftliches Studium erforderlich sind. ³Die Module B.WIWI-VWL.0113 Mikroökonomik I und B.WIWI-VWL.0114 Makroökonomik I sind die Orientierungsmodule.

(7) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet. ²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten. ³Damit wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und

Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(8) Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodule der Bereiche „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und „Quantitative Grundlagen“ bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form spezifischer Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Module im Umfang von insgesamt 18 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module:

- B.WIWI-ECON.0011 Ökonomische Analysen, 6 C
- B.WIWI-QMW.0015 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, 6 C
- B.WIWI-QMW.0016 Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik, 6 C

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 1 eingebracht werden.

§ 6 Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiengangs in Volkswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des Spezialisierungs- und Vertiefungsstudiums eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes volkswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen. Darüber hinaus wird als Vorbereitung auf ein volkswirtschaftliches Master-Studium das Modul SK.FS.EN-FW-C1-1 Business English I empfohlen, da die volkswirtschaftlichen Master-Studiengänge dieses Sprachniveau als Zugangsvoraussetzung erfordern.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Als Studienschwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Angewandte Statistik und Ökonometrie (Applied Statistics and Econometrics),
- Entwicklungsökonomik (Development Economics),
- Ökonomik der Globalisierung (Economics of Globalization),
- Institutionen- und Verhaltensökonomik (Institutional Economics and Behavioral Economics).

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelor-Arbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein Antrag der oder des Studierenden, der bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vertreten durch die Mitarbeitenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Studienberatung) zu richten ist;
- b) die Zustimmung des Studiendekanats der anbietenden Fakultät sowie der Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags wird im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getroffen. ⁴Vor der Entscheidung wird eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit der Modulaufnahme von den Studiengangverantwortlichen des Studiengangs eingeholt, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist und den Antrag gestellt hat. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits erfolgreich absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2025 S. 1215), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang VWL (ab Wintersemester 2026/27) – empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C	
VWL in Aktion B.WIWI-ECON.0008 6 C P	Ökonomische Analysen B.WIWI-ECON.0011 6 C P	VWL Spezialisierung B.WIWI-VWL und B.WIWI-QMW insgesamt 24 C - es kann einer der Schwerpunkte Angewandte Statistik und Ökonometrie, Entwicklungsökonomik, Ökonomik der Globalisierung oder Institutionen- und Verhaltensökonomik gewählt werden			Seminar in der VWL Spezialisierung 6 C Voraussetzung: B.WIWI-ECON.0008 Wahlbereich insgesamt 18 C		Legende: VWL Grundlagen (Pflicht) VWL Vertiefung (Pflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht) VWL Spezialisierung (Wahlpflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht) P Pflichtmodul C Credits (ECTS) Orientierungsmodule
Makroökonomik I B.WIWI-VWL.0114 6 C P	Mikroökonomik I B.WIWI-VWL.0113 6 C P	Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C P	Wirtschaftspolitik B.WIWI-VWL.0003 6 C P	Interdisziplinäre Grundlagen - Wahlpflicht insgesamt 12 C Bachelor-Arbeit 12 C Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der VWL Grundlagen & der Quantitativen Grundlagen sowie das Modul B.WIWI-ECON.0008 & das Seminar in der VWL Spezialisierung)			
Geschichte des ökonomischen Denkens B.WIWI-VWL.0063 6 C P	Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C P	Internationale Wirtschaftsbeziehungen B.WIWI-VWL.0005 6 C P	Finanzwissenschaft B.WIWI-VWL.0004 6 C P	Interdisziplinäre Grundlagen - Wahlpflicht insgesamt 12 C			
Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C P	Statistik & Data Science 2: Stat. Modellierung & ihre math. Grundlagen B.WIWI-QMW.0017 6 C P	Ökonometrie B.WIWI-VWL.0007 6 C P	Wachstum und Entwicklung B.WIWI-VWL.0006 6 C P	Entwicklungsökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C P			
Statistik & Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C P	Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C P	Business English I SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C					
Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 Caus Volkswirtschaftliche Grundlagen und/ oder Quantitative Grundlagen bestanden sein.		Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.					
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT – VERTIEFUNG- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM					
Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter INTERNATIONAL über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!							

Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Volkswirtschaftliche Grundlagen und/ oder Quantitative Grundlagen bestanden sein.

Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	Σ 180 C
Ökonomische Analysen B.WIWI-ECON.0011 6 C P	Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C P	Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C P	VWL Spezialisierung B.WIWI-VWL und B.WIWI-QMW insgesamt 24 C - es kann einer der Schwerpunkte Angewandte Statistik und Ökonometrie, Entwicklungsökonomik, Ökonomik der Globalisierung oder Institutionen- und Verhaltensökonomik gewählt werden		Bachelor-Arbeit 12 C Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der VWL Grundlagen & der Quantitativen Grundlagen sowie das Modul B.WIWI-ECON.0008 & das Seminar in der VWL Spezialisierung)	Legende: VWL Grundlagen (Pflicht) VWL Vertiefung (Pflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht) VWL Spezialisierung (Wahlpflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht)
Makroökonomik I B.WIWI-VWL.0114 6 C P	Mikroökonomik I B.WIWI-VWL.0113 6 C P	Finanzwissenschaft B.WIWI-VWL.0004 6 C P	Seminar in der VWL Spezialisierung 6 C Voraussetzung: B.WIWI-ECON.0008	Entwicklungsökonomik B.WIWI-VWL.0041 6 C P		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C P	Geschichte des ökonomischen Denkens B.WIWI-VWL.0063 6 C P	Wachstum und Entwicklung B.WIWI-VWL.0006 6 C P	Internationale Wirtschaftsbeziehungen B.WIWI-VWL.0005 6 C P	Wirtschaftspolitik B.WIWI-VWL.0003 6 C P	Wahlbereich insgesamt 18 C	P Pflichtmodul C Credits (ECTS) Orientierungsmodule
Statistik & Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C P	VWL in Aktion B.WIWI-ECON.0008 6 C P	Statistik & Data Science 2: Stat. Modellierung & ihre math. Grundlagen B.WIWI-QMW.0017 6 C P	Ökonometrie B.WIWI-VWL.0007 6 C P	- unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum (B.WIWI-WB.1000 Externes Praktikum) mit 6 C angerechnet werden		
Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C P	Interdisziplinäre Grundlagen - Wahlpflicht insgesamt 12 C		Business English I SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C			
Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 Caus Volkswirtschaftliche Grundlagen und/ oder Quantitative Grundlagen bestanden sein.		Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.				
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT – VERTIEFUNG- UND SPEZIALISIERUNGSSSTUDIUM				
Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter INTERNATIONAL über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!						

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums erwerben die Studierenden in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften, hier mit Schwerpunkt in der Betriebswirtschaftslehre. ²Daneben werden die grundlegenden Methoden der jeweiligen Fachgebiete vermittelt. ³Dieses soll die Absolvent*innen befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse einzuschätzen und verantwortungsvoll zu handeln. ⁴Mit den erworbenen Kompetenzen sind die Absolvent*innen in der Lage, betriebliche Aufgabenstellungen sowie Anforderungen im professionellen und privaten Umfeld zu analysieren. ⁵Sie können Gestaltungsvorschläge für betriebliche Informationssysteme erarbeiten und zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen vermitteln. ⁶Dabei können sie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Lösungsansätze integrieren und erlernte Methoden auf verwandte Situationen und Aufgaben anwenden und transferieren. ⁷Die Studierenden werden befähigt einzuschätzen, wie die IT die Unternehmensstrategie unterstützt oder selbst einen Beitrag zur Unternehmensstrategie leistet. ⁸Ebenso sind sie in der Lage, Methoden zur betrieblichen Geschäftsprozessanalyse

einzusetzen und relevante Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. ⁹Bei der Gestaltung von Informationssystemen beherrschen sie die grundlegenden Vorgehensweisen des Projektmanagements und der Softwareentwicklung. ¹⁰Sie können technische Lösungen bzgl. ihrer Eignung für die jeweilige Problemlösung abschätzen. ¹¹Daneben sind die Absolvent*innen in der Lage zu analysieren und Entscheidungsalternativen zu erarbeiten, wie der Betrieb der betrieblichen Informationssysteme gestaltet werden kann. ¹²Zudem sind die Studierenden in der Lage, aktuelle Trends im Bereich der Wirtschaftsinformatik zu analysieren und kritisch zu reflektieren. ¹³Weiterhin werden durch das Studium, insbesondere durch zahlreiche Gruppenarbeiten, die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden ausgebaut. ¹⁴Durch die Präsentation von Ergebnissen und die Reflexion der Vorgehensweisen im Austausch mit Kommiliton*innen und Lehrenden werden die Präsentations-, Reflexions- und Diskussionskompetenzen der Studierenden erweitert. ¹⁵Den Studierenden werden dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend zudem spezifische Kompetenzen in den Bereichen Internationalisierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Diversität vermittelt. ¹⁶Insgesamt werden die Absolvent*innen damit in die Lage versetzt, erfolgreich in die berufliche Praxis einzusteigen oder ein konsekutives Master-Studium zu absolvieren.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich (im folgenden Wahlbereich genannt) zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Neben soliden Kenntnissen von Grundlagen aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Informatik sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Voraussetzungen für ein weiterführendes Master-Studium zu schaffen.

(3) ¹Die Studierenden sollen Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Informatik sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen (u. a. Recht) erlangen. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftsinformatiker*innen generell erforderlich sind.

(4) ¹Darüber hinaus erfolgt die Vervollständigung der Grundausbildung und der Vertiefung spezifischer Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Informatik sowie die Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten. ²Damit haben die Studierenden die

Möglichkeit, ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an individuellen fachlichen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

§ 4 Studienstruktur und -ablauf

(1) Das Studium gliedert sich in die nachfolgenden Bereiche:

- Modul zum Studieneinstieg (6 C)
- Grundlagen Wirtschaftsinformatik (24 C)
- Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (18 C)
- Grundlagen Informatik (20 C)
- Quantitative Grundlagen (12 C) (Schlüsselkompetenzen)
- Interdisziplinäre Grundlagen (12 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Praktische Anwendung Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre (13 – 15 C)
- Spezialisierung Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre (51 – 63 C) (anteilig Schlüsselkompetenzen)
- Wahlbereich (0 – 12 C) (inkl. weitere Schlüsselkompetenzen)
- Bachelor-Arbeit (12 C).

(2) ¹Die in den oben genannten Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 [APO] enthält, wird gesondert veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie das Orientierungsmodul gekennzeichnet.

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird ein Vorkurs für Mathematik angeboten, der den Studierenden die Auffrischung ihrer Mathematikkenntnisse vor Beginn des Studiums ermöglicht. ²Der Besuch wird dringend empfohlen.

(4) ¹Das Modul zum Studieneinstieg B.WIWI-ECON.0001 Einführung in das betriebswirtschaftliche Denken und Handeln soll im ersten Semester absolviert werden. ²Das Modul B.WIWI-WIN.0039 Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation ist Orientierungsmodul und soll in den ersten beiden Semestern absolviert werden. ³Die Module aus dem Bereich „Quantitative Grundlagen“ sowie das Modul B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung sollen ebenfalls in den ersten beiden Semestern absolviert werden. ⁴Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt das Bestehen von allen Modulen der „Grundlagen Wirtschaftsinformatik“, der „Grundlagen Informatik“ und der „Quantitativen Grundlagen“

voraus sowie den erfolgreichen Abschluss eines Seminars im Umfang von 6 C aus dem Bereich „Spezialisierung Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre“ mit der Kennung B.WIWI-WIN.0027, bei dem als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen ist. ²Die Zugangsvoraussetzung für das Seminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.WIWI-ECON.0003 Wissenschaftliches Arbeiten mit KI (3 C).

(6) Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodule der Bereiche „Modul zum Studieneinstieg“, „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“, „Quantitative Grundlagen“ und „Interdisziplinäre Grundlagen“ bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen oder -beschränkungen.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form spezifischer Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch die folgenden Module im Umfang von insgesamt 21 C erworben:

- B.WIWI-ECON.0003 Wissenschaftliches Arbeiten mit KI (3 C)
- B.WIWI-ECON.0005 Recht für Wirtschaftswissenschaften (6 C)
- B.WIWI-QMW.0015 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (6 C)
- B.WIWI-QMW.0016 Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik (6 C)

³Weitere Schlüsselkompetenzen können im „Wahlbereich“ gemäß § 4 Abs. 1 erworben werden.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Modulverzeichnis) können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein Antrag der oder des Studierenden, der bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (vertreten durch die Mitarbeitenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Studienberatung) zu richten ist;
- b) die Zustimmung des Studiendekanats der anbietenden Fakultät sowie der Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags wird im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getroffen. ⁴Vor der Entscheidung wird eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit der Modulaufnahme von den

Studiengangverantwortlichen des Studiengangs eingeholt, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist und den Antrag gestellt hat. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits erfolgreich absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2025 S. 1217), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

a) Studienbeginn zum Wintersemester

➔ $\Sigma 180^\circ$

1. Semester Σ 28 C	2. Semester Σ 31 C	3. Semester 30 C	4. Semester Σ 31 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester 30 C	Σ 180 C
P Einführung in das betriebswirtschaftliche Denken und Handeln B.WIWI-ECON.0001 6 C P Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C P Grundlagen der Informatik und Programmierung B.Inf.1101 10 C P Grundl. der Digitalisierung & Digitalen Transformation B.WIWI-WIN.0039 6 C P Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und/oder Grundlagen Informatik und/oder Grundlagen Wirtschaftsinformatik bestanden sein. P Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C P Statistik und Data Science 1: Grundl. der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C P Grundlagen der praktischen Informatik B.Inf.1102 10 C P Sustainability in Practice B.WIWI-ECON.0006 3 C P Interdisziplinäre Grundlagen Wahlpflicht 6 C P Wertschöpfungsmanagement B.WIWI-BWL.0004 6 C P Jahresabschluss B.WIWI-BWL.0111 6 C P Enterprise Architecture und Prozessmodellierung B.WIWI-WIN.0001 6 C P Strategisches IS- und Daten-Management B.WIWI-WIN.0002 6 C P Recht für Wirtschaftswissensch. B.WIWI-ECON.0005 6 C P Spezialisierung Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre - Wahlpflicht 42 - 54 C - alle Module mit B.WIWI-BWL Kennung (plus B.WIWI-ECON.0009) - alle Module mit B.WIWI-WIN Kennung - ausgewählte Module aus dem Bereich Informatik P Wissenschaftliches Arbeiten mit KI B.WIWI-ECON.0003 3 C P Künstliche Intelligenz und Automatisierung B.WIWI-WIN.0038 6 C P Programmierkurs 4 - 6 C P Externes Praktikum B.WIWI-WB.1000 6 C P Seminar zu Themen der Wirtschaftsinformatik B.WIWI-WIN.0027 6 C P Vorausset.: B.WIWI-ECON.0003 P Bachelor-Arbeit 12 C Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der Grundlagen Wirtschaftsinformatik, der Grundlagen Informatik, der Quantitativen Grundlagen sowie die Module B.WIWI-ECON.0003 und B.WIWI-WIN.0027) P Wahlbereich 0 – 12 C - ausgewählte Module aus: Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Schlüsselqualifikationen und Recht P Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs. P Modul zum Studieneinstieg (Pflicht) P Grundlagen Wirtschaftsinformatik (Pflicht) P Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Pflicht) P Grundlagen Informatik (Pflicht) P Quantitative Grundlagen (Pflicht) P Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) P Praktische Anwendung Wirtschaftsinformatik und BWL (Pflicht und Wahlpflicht) P Spezialisierung Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Pflicht und Wahlpflicht) P Wahlbereich (Wahl) P Bachelor-Arbeit (Pflicht) P P Pflichtmodul P C Credits (ECTS) P Zahl die dem Verlaufsplan zugrundeliegenden C P Orientierungsmodul <tr><td colspan="2">1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM</td><td colspan="4">2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM</td></tr>	1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM			
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM				

Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter **INTERNATIONAL** über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (ab Wintersemester 2026/27) –
empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 28 C	3. Semester 31 C	4. Semester Σ 31 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester 30 C	Σ 180 C
P Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C	P Statistik und Data Science 1: Grundl. der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C	Spezialisierung Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre – Wahlpflicht 42 – 54 C				Legende: P Modul zum Studieneinstieg (Pflicht) Grundlagen Wirtschaftsinformatik (Pflicht) Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Pflicht) Grundlagen Informatik (Pflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Praktische Anwendung Wirtschaftsinformatik und BWL (Pflicht und Wahlpflicht) Spezialisierung Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelor-Arbeit (Pflicht)
P Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C	P Jahresabschluss B.WIWI-BWL.0111 6 C	P Wissenschaftliches Arbeiten mit KI B.WIWI-ECON.0003 3 C - alle Module mit B.WIWI-BWL Kennung(plus B.WIWI-ECON.0009) - alle Module mit B.WIWI-WIN Kennung - ausgewählte Module aus dem Bereich Informatik				
P Einführung in das betriebswirtschaftliche Denken und Handeln B.WIWI-ECON.0001 6 C	P Grundl. der Digitalisierung & Digitalen Transformation B.WIWI-WIN.0039 6 C	P Künstliche Intelligenz und Automatisierung B.WIWI-WIN.0038 6 C	P Strategisches IS- und Daten-Management B.WIWI-WIN.0002 6 C	P Seminar zu Themen der Wirtschaftsinformatik B.WIWI-WIN.0027 6 C Vorausset.: B.WIWI-ECON.0003	P Bachelor-Arbeit 12 C Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der Grundlagen Wirtschafts- informatik, der Grundlagen Informatik, der Quantitativen Grundlagen sowie die Module B.WIWI-ECON.0003 und B.WIWI-WIN.0027)	
P Recht für Wirtschaftswissenschaftl. B.WIWI-ECON.0005 6 C	P Grundlagen der Informatik und Programmierung B.Inf.1101 10 C	P Grundlagen der praktischen Informatik B.Inf.1102 10 C	P Enterprise Architecture und Prozessmodellierung B.WIWI-WIN.0001 6 C	P Externes Praktikum B.WIWI-WB.1000 6 C		
P Interdisziplinäre Grundlagen Wahlpflicht 6 C	Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und/oder Grundlagen Informatik und/oder Grundlagen Wirtschaftsinformatik bestanden sein.	P Sustainability in Practice B.WIWI-ECON.0006 3 C	P Programmierkurs 4 – 6 C	Wahlbereich 0 – 12 C - ausgewählte Module aus: Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Schlüsselqualifikationen und Recht		
		P Wertschöpfungs- management B.WIWI-BWL.0004 6 C	Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.			
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM				
Ein Semester im Ausland studieren? Kein Problem, informieren Sie sich auf unserer Fakultätswebseite unter INTERNATIONAL über unsere zahlreichen Austauschmöglichkeiten!						

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen von Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Diversität in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Wirtschaftspädagogik sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach) aufweisen. ²Diese befähigen sie, selbstständig ökonomische sowie pädagogische Prozesse zu gestalten, zentrale Forschungsmethoden der zugrundeliegenden Disziplinen zu verstehen und anwenden zu können sowie reflektiert und verantwortungsbewusst in Instruktionsprozessen zu handeln. ³Sie sollen in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in den Beruf einsteigen oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ⁴Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁵Dem Leitbild für das Lehren und Lernen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgend werden den Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Internationalisierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Diversität vermittelt. ⁶Die Absolvent*innen erwerben berufliche Qualifikationen und Persönlichkeitsmerkmale, die sich

vorwiegend auf Tätigkeitsfelder in den Bereichen Wirtschaft und Bildung richten und ihnen damit, neben dem Ziel der Lehrer*innenausbildung durch Absolvieren eines konsekutiven Master-Studiengangs, Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen der betrieblichen Personalwirtschaft sowie Aus- und Weiterbildung, der Bildungsverwaltung oder in Kammern und Verbänden eröffnen.

§ 3 Inhalt des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium im Bereich Wirtschaftswissenschaften die Grundlagen der beruflichen Bildungswissenschaften und Wirtschaftsdidaktik sowie die Grundlagen eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach) inklusive der Fachdidaktik und die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) ¹Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Politikwissenschaft, Spanisch und Sport. ²In den Zweifächern können Zugangsvoraussetzungen oder Nebenbedingungen geregelt sein.

(2a) ¹Die Zulassung zum Zweifach Sport ist auf jeweils 15 Studierende für ein Wintersemester und jeweils 10 Studierende für ein Sommersemester begrenzt; die Zulassung zum Zweifach Politikwissenschaft ist auf 5 Studierende für ein Wintersemester und 3 Studierende für ein Sommersemester begrenzt. ²Wollen mehr Studierende eines der genannten Zweifächer belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu zwei Zweifächer in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁴Die Vergabe der Studienplätze eines Zweifaches erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(3) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten zweiten Unterrichtsfach erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(2) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 5 Studienstruktur und -ablauf

(1) ¹Das Studium umfasst insgesamt 180 C und beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweitfach), die Grundlagen der beruflichen Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit. ²Diese setzen sich wie folgt zusammen:

I. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (93 C)

- Modul zum Studieneinstieg (6 C)
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen (anteilig Schlüsselkompetenzen) (30 C)
- Quantitative Grundlagen (12 C)
- Interdisziplinäre Grundlagen (anteilig Schlüsselkompetenzen) (18 C)
- Wissenschaftliches Arbeiten (Schlüsselkompetenz) (3 C)
- Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaften (24 C)

II. Zweites Unterrichtsfach (inkl. Fachdidaktik) (36 C)

III. Wirtschaftspädagogik (berufliche Bildungswissenschaft und Fachdidaktik, Wirtschaftswissenschaften) (anteilig Schlüsselkompetenzen) (39 C)

IV. Bachelor-Arbeit (12 C)

(2) ¹Die in den Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen. ²Das digitale Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 [APO] enthält, wird gesondert veröffentlicht und ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie das Orientierungsmodul gekennzeichnet.

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird ein Vorkurs für Mathematik angeboten, der den Studierenden die Auffrischung ihrer Mathematikkenntnisse vor Beginn des Studiums ermöglicht. ²Der Besuch wird dringend empfohlen.

(4) ¹Zu Beginn des Studiums erlangen die Studierenden eine Einführung in die Wirtschaftspädagogik sowie Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen.

²Sie erwerben erste grundlegende Kenntnisse in betriebswirtschaftlichem Denken und Handeln (inklusive Planspiel) sowie in den Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung. ³Ergänzend werden Kenntnisse mathematischer und statistischer Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler*innen und Wirtschaftspädagog*innen generell erforderlich sind. ⁴Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse der Digitalisierung und Digitalen Transformation erwerben. ⁵Schließlich dient das zweisemestrige Grundlagenstudium dazu, ein erstes Modul im gewählten Zweitfach zu absolvieren. ⁶Das Modul B.WIWI-WIP.0001 Einführung in die Wirtschaftspädagogik ist das Orientierungsmodul.

(5) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse sowie der Spezialisierung im gewählten zweiten Unterrichtsfach. ²Zusätzlich dient der zweite Studienabschnitt dem Studium wirtschaftspädagogischer Kenntnisse sowie der Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums. ³Abschließend ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. ⁴Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt das Bestehen von allen Modulen der „Quantitativen Grundlagen“ voraus sowie den erfolgreichen Abschluss von insgesamt mindestens 24 C aus dem Bereich „Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik)“, darunter ein Seminar aus dem Wahlpflichtbereich „Wirtschaftspädagogik Seminar“. ²In diesen Seminaren ist als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen. ³Die Zugangsvoraussetzung für das Seminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.WIWI-ECON.0003 Wissenschaftliches Arbeiten mit KI (3 C).

(7) ¹Wird die Absolvierung einer Bachelor-Arbeit aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre angestrebt, wird empfohlen, mindestens ein betriebswirtschaftliches Seminar zu absolvieren, bei dem als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen ist. ²Entsprechende Seminare können im Bereich „Wahlmodul Wirtschaftswissenschaften: Betriebswirtschaftslehre“ eingebracht werden. ³Eine Liste wählbarer Seminare findet sich in der Modulübersicht unter Punkt „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung: Seminare“ im digitalen Modulverzeichnis für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form spezifischer Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Module im Umfang von insgesamt 27 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die folgenden Module:

- B.WIWI-ECON.0003 Wissenschaftliches Arbeiten mit KI, 3 C
- B.WIWI-ECON.0005 Recht für Wirtschaftswissenschaften, 6 C
- B.WIWI-ECON.0007 Nachhaltigkeitsökonomik aus volkswirtschaftlicher Perspektive, 6 C
- B.WIWI-WIN.0039 Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation, 6 C
- B.WIWI-WIP.0007 Forschungsmethoden, 6 C

§ 7 Profilbildung

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik wird empfohlen, im Verlauf des Studiums eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen, das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes wirtschaftspädagogisches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf die Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaften (Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre und Wahlmodul Wirtschaftswissenschaften) sowie auf die Wahlpflichtmodule im Bereich der Wirtschaftspädagogik beziehen.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung in der Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaften und im Wahlpflichtbereich der Wirtschaftspädagogik durch die Wahl von Modulen im Bereich von Personalentwicklung, Personalmanagement und Bildungsmanagement sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

§ 8 Gesamtergebnis

¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des Zweitfachs im Umfang von insgesamt bis zu 18 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ³Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden. ⁴Der Umfang der nach Satz 1 bei der Notenbildung auf Antrag nicht zu berücksichtigenden Module verringert sich um die Anzahl der Anrechnungspunkte, die innerhalb des Zweitfachs auf Grund von unbenoteten Modulprüfungen erworben wurden. ⁵§ 9 Abs. 3 [RPO-BA] bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2025 S. 1220) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik (ab Wintersemester 2026/27) – empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ ca. 30 C	3. Semester Σ ca. 30 C	4. Semester Σ ca. 30 C	5. Semester Σ ca. 30 C	6. Semester Σ ca. 30 C	➔ Σ 180 C
Einführung in die Wirtschaftspädagogik B.WIWI-WIP.0001 6 C P Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C P Einführung in betriebswirtschaftliches Denken und Handeln B.WIWI-ECON.0001 6 C P Jahresabschluss B.WIWI-BWL.0111 6 C P Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation B.WIWI-WIN.0039 6 C P	Theorien und Strukturen beruflichen Lernens B.WIWI-WIP.0005 6 C P Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C P BWL in Aktion (Planspiel) B.WIWI-ECON.0002 6 C P Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C P Zweites Unterrichtsfach 6 - 10 C P	Wirtschaftspädagogik Wahlpflicht insgesamt 6 C P Wissenschaftliches Arbeiten mit KI B.WIWI-ECON.0003 3 C P Wertschöpfungs- management B.WIWI-BWL.0004 6 C P Nachhaltigkeitsökonomik aus volkswirtschaftlicher Perspektive B.WIWI-ECON.0007 6 C P	Forschungsmethoden B.WIWI-WIP.0007 6 C P Voraus.: B.WIWI-QMW.0016 & B.WIWI-WIP.0001 Schul- und Unterrichtsentwicklung und Schulpraktikum I B.WIWI-WIP.0006 9 C P Voraussetzung: B.WIWI-WIP.0001 Interdisziplinäre Grundlagen Wahlpflicht 6 C P Recht für Wirtschafts- wissenschaften B.WIWI-ECON.0005 6 C P	Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaften insgesamt 24 C (darunter mind. 18 C in der Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre) Wirtschaftspädagogik Seminar – Wahlpflicht insgesamt 6 C Voraussetzung: B.WIWI-ECON.0003	Bachelor-Arbeit 12 C P Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der Quantitativen Grundlagen sowie 24 C aus dem Bereich Wirtschaftspädagogik, darunter ein Seminar sowie das Modul B.WIWI-ECON.0003)	➔ Σ 180 C Legende: Modul zum Studieneinstieg (Pflicht) Betriebswirtschaftliche Grundlagen (Pflicht) Wirtschaftspädagogik (Pflicht und Wahlpflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Zweites Unterrichtsfach (Pflicht und Wahlpflicht) Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht) Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht) Bachelor-Arbeit (Pflicht) P Pflichtmodul C Credits (ECTS) --- Orientierungsmodul
Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus BWL Grundlagen und/oder Quantitative Grundlagen und/oder Wirtschaftspädagogik bestanden sein.		Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.				
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM				

b) Studienbeginn zum Sommersemester

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik (ab Wintersemester 2026/27) –
empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ ca. 30 C	3. Semester Σ ca. 30 C	4. Semester Σ ca. 30 C	5. Semester Σ ca. 30 C	6. Semester Σ ca. 30 C	➔ Σ 180 C
Einführung in die Wirtschaftspädagogik B.WIWI-WIP.0001 6 C P Mathematik für Wirtschaftswissenschaften B.WIWI-QMW.0015 6 C P Einführung in betriebswirtschaftliches Denken und Handeln B.WIWI-ECON.0001 6 C P BWL in Aktion (Planspiel) B.WIWI-ECON.0002 6 C P Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-BWL.0112 6 C P	Theorien und Strukturen beruflichen Lernens B.WIWI-WIP.0005 6 C P Statistik und Data Science 1: Grundlagen der Angewandten Statistik B.WIWI-QMW.0016 6 C P Grundlagen der Digitalisierung und Digitalen Transformation B.WIWI-WIN.0039 6 C P Jahresabschluss B.WIWI-BWL.0111 6 C P Zweites Unterrichtsfach 6 - 10 C P	Wirtschaftspädagogik Wahlpflicht insgesamt 6 C P Wissenschaftliches Arbeiten mit KI B.WIWI-ECON.0003 3 C P Recht für Wirtschafts- wissenschaften B.WIWI-ECON.0005 6 C P Zweites Unterrichtsfach insgesamt 26 - 30 C P	Forschungsmethoden B.WIWI-WIP.0007 6 C P <i>Voraussetz.: B.WIWI-QMW.0016 & B.WIWI-WIP.0001</i> Schul- und Unterrichtsentwicklung und Schulpraktikum I B.WIWI-WIP.0006 9 C P <i>Voraussetzung: B.WIWI-WIP.0001</i> Nachhaltigkeitsökonomik aus volkswirtschaftlicher Perspektive B.WIWI-ECON.0007 6 C P Wertschöpfungs- management B.WIWI-BWL.0004 6 C P	Wirtschaftspädagogik Seminar – Wahlpflicht insgesamt 6 C <i>Voraussetzung: B.WIWI-ECON.0003</i> Interdisziplinäre Grundlagen Wahlpflicht 6 C Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaften insgesamt 24 C (darunter mind. 18 C in der Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre)	Bachelor-Arbeit 12 C <i>Voraussetzung: 90 C (darunter alle Module der Quantitativen Grundlagen sowie 24 C aus dem Bereich Wirtschaftspädagogik, darunter ein Seminar sowie das Modul B.WIWI-ECON.0003)</i> P	Legende: Modul zum Studieneinstieg (Pflicht) Betriebswirtschaftliche Grundlagen (Pflicht) Wirtschaftspädagogik (Pflicht und Wahlpflicht) Quantitative Grundlagen (Pflicht) Interdisziplinäre Grundlagen (Pflicht und Wahlpflicht) Zweites Unterrichtsfach (Pflicht und Wahlpflicht) Wissenschaftliches Arbeiten (Pflicht) Fachwissenschaft Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht) Bachelor-Arbeit (Pflicht) P Pflichtmodul C Credits (ECTS) Orientierungsmodul
1. STUDIENABSCHNITT - GRUNDLAGENSTUDIUM		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGS- UND SPEZIALISIERUNGSSTUDIUM				
Zu Beginn des 3. Semesters müssen 18 C aus BWL Grundlagen und/oder Quantitative Grundlagen und/oder Wirtschaftspädagogik bestanden sein.		Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.				